

Zu der

öffentlichen Prüfung der Schüler

des

Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen

am 8. und 9. April

ladet

im Namen des Lehrer-Collegiums

alle Beschützer, Gönner und Freunde des Schulwesens

ehrerbietigst und ergebenst ein

Dr. Carl Schaper,
Director.

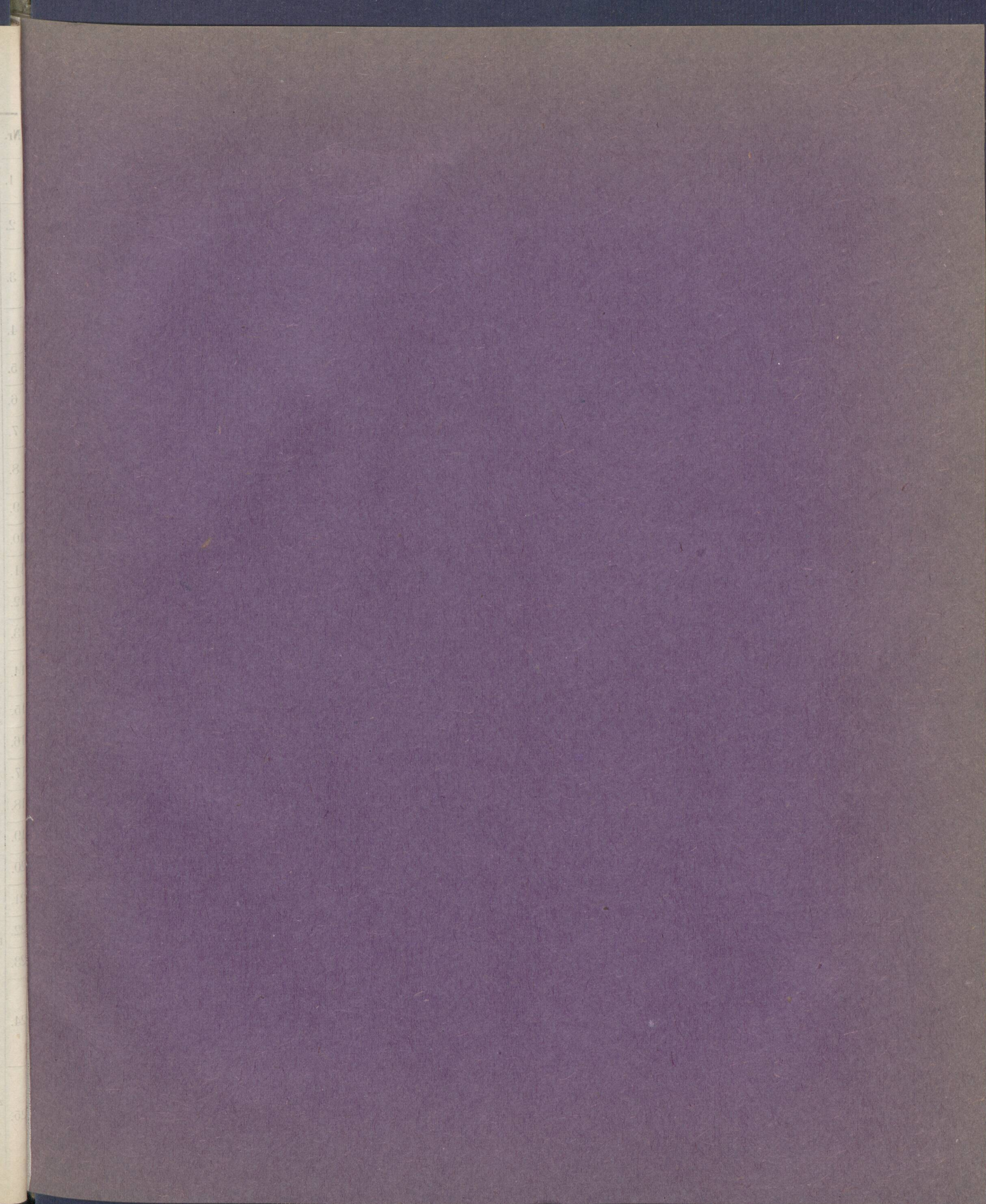


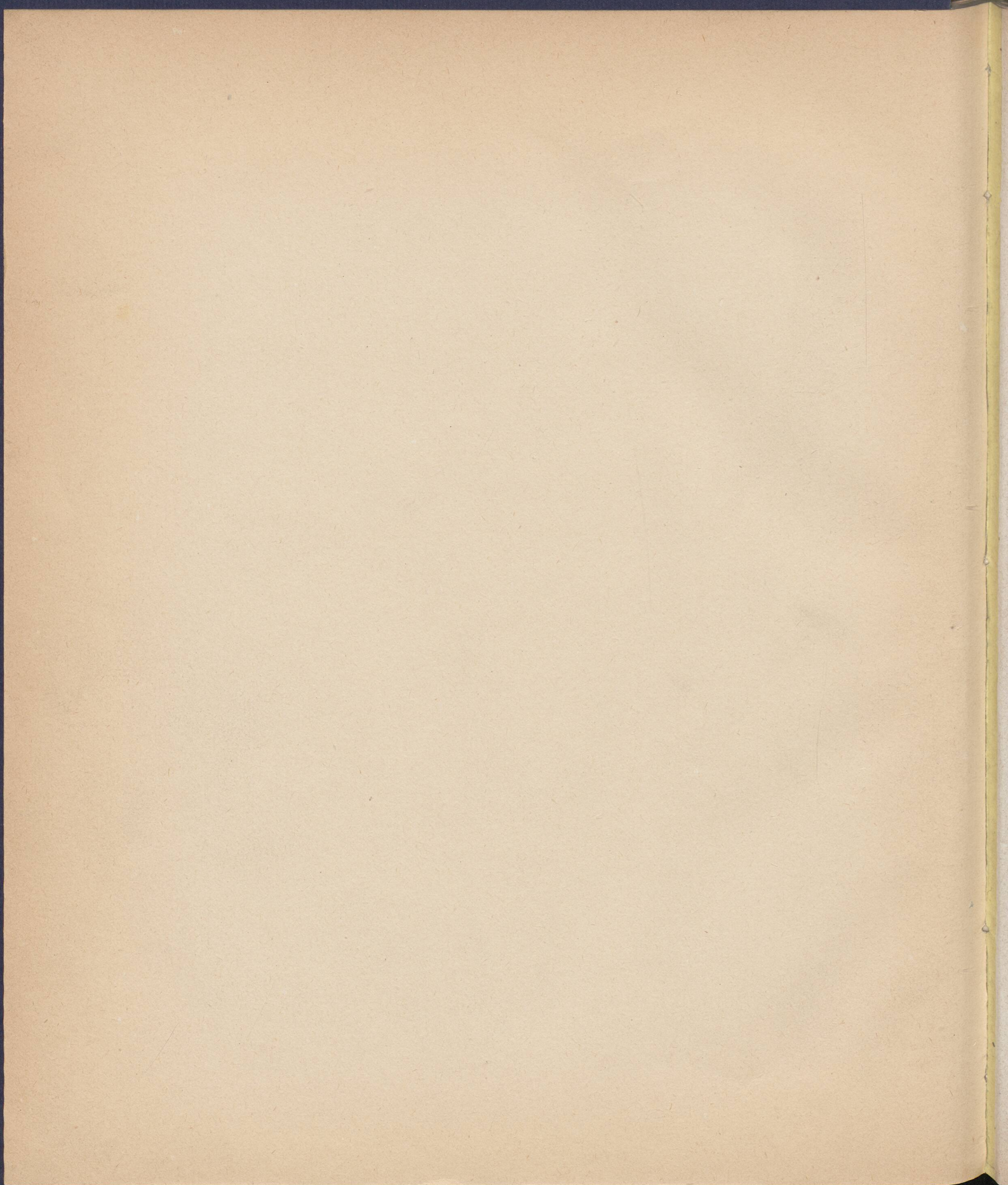
Inhalt:

- 1) Ueber kretische Staatsverträge. Ein Beitrag zur griechischen Alterthumskunde von Dr. Heinrich Voretzsch.
- 2) Schulnachrichten. Vom Director.

POSEN 1870.

Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp.
(E. Röstel.)





Zu der
öffentlichen Prüfung der Schüler

des
Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen

am 8. und 9. April

ladet

im Namen des Lehrer-Collegiums

alle Beschützer, Gönner und Freunde des Schulwesens

ehrerbietigst und ergebenst ein

Dr. Carl Schaper,
Director.



I n h a l t:

- 1) Ueber kretische Staatsverträge. Ein Beitrag zur griechischen Alterthumskunde von Dr. Heinrich Voretzsch.
- 2) Schulnachrichten. Vom Director.

POSEN 1870.

Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp.
(E. Röstel.)

ak 874

Öffentliche Prüfung der Schüler

Königst. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin

am 2. und 3. April

209463.7

Dr. Carl Schaper



FORN 1270

ÜBER KRETISCHE STAATSVERTRÄGE.

EIN BEITRAG ZUR GRIECHISCHEN ALTERTHUMSKUNDE

VON

DR. H. VORETZSCH.

Über die Geschichte der Insel Kreta sind uns bekanntlich ausführlichere Berichte nicht erhalten¹⁾ und obendrein ist, was der Vergessenheit nicht anheimgefallen, nicht zum geringsten Theile durch den Mythos dem geschichtlichen Boden entrückt worden. Wohl haben wir eine dunkle Kunde davon, dass das kleine, nur sechsunddreissig Meilen lange, an keiner Stelle über acht Meilen breite, in einzelnen Gebirgsgegenden der menschlichen Cultur sogar verschlossene kretische Eiland in den Zeiten des Minos das mittelländische Meer beherrscht und unter dessen Insulanern Ordnung und Gesetz eingeführt hat²⁾, später auch für die Civilisation des griechischen Festlandes nach den verschiedensten Richtungen hin massgebend geworden ist; wie jedoch die Insel zu dieser Bedeutung gekommen, verschweigt uns die Geschichte. Über die älteste Bevölkerung und phönikische Ansiedelungen auf Kreta fehlen uns bestimmtere Angaben; auch über die Einwanderung specifisch griechischer Stämme wissen wir wenig; und über die von den Alten vielgepriesene kretische Staatsordnung, kretische Kunst und Gewerbthätigkeit, über die eigenthümlichen mit morgenländischen Vorstellungen untermischten Götterculte und was die bei dem Zusammenleben verschiedener Völkerschaften auf engem Raume kräftig und eigenartig entwickelte Cultur dieser Insel sonst noch aufzuweisen hat, haben wir ebenfalls nur dürftige Notizen. Auch von den Unruhen und Parteikämpfen in den einzelnen Stadtgemeinden, sowie von den Feindseligkeiten und blutigen Fehden, die unter den vielen kretischen Kleinstaaten nicht selten waren, berichten die alten Schriftsteller nur gelegentlich. Um so erwünschter ist es, dass uns wenigstens über die freundschaftlichen Beziehungen einzelner kretischer Staaten zuverlässige Quellen zu Gebote stehen. Einige Inschriften nämlich, Urkunden kretischer Staatsverträge, die allem Anschein nach dem dritten, zum Theil dem zweiten Jahrhundert vor Chr. angehören, geben uns darüber Aufschluss, womit uns um so mehr gedient sein

¹⁾ Dies gilt zunächst von den älteren Zeiten; aber „auch das jüngere Kreta kennen wir mehr aus den Einwirkungen, welche von dort ausgingen, als in seinen einheimischen Zuständen, einem Himmelskörper gleich, dessen

Lichtfülle man aus dem Widerschein an andern Körpern misst“, wie E. Curtius in seiner griech. Geschichte I 154 ³ treffend bemerkt.

²⁾ Mehr bei E. Curtius Gr. Gesch. I 61.

muss, als wir über den internationalen Verkehr griechischer Staaten authentische Schriftstücke dieser Art nur wenige besitzen. Diese kretischen Urkunden sind vom Inhalte ganz abgesehen auch in sprachlicher Hinsicht nicht ohne Bedeutung. Wir beschränken uns indessen darauf, aus denselben nachzuweisen, auf welchen Gebieten des öffentlichen Lebens die kretischen Staaten vor nun mehr als 2000 Jahren Vereinbarungen getroffen haben.

Um aber unbegründeten Auffassungen vorzubeugen, sei im Voraus bemerkt, dass die kretischen Staatsverträge ihrem Hauptcharakter nach Allianceverträge sind und dass eine Erleichterung des Verkehrs, sowie die Förderung anderer Interessen als nebensächlicher Zweck derselben zu betrachten ist¹⁾. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass diese Alliancen weniger gegen äussere Feinde, als gegen andere kretische Staaten gerichtet, also lediglich im Interesse der Paciscirenden, nicht zum Vortheile der ganzen Insel geschlossen waren. Sie können somit auch nicht für einen die kretischen Staaten gleichmässig beherrschenden Trieb nach nationaler Einigung und für eine grossartiger angelegte Hebung des Verkehrs Zeugniss ablegen. Der Particularismus war in Kreta durch die Terrainverhältnisse und gemischte Bevölkerung bedingt und ist nach der Zeit des Minos, in der die Bewohner der Insel anscheinend unter einem Scepter vereinigt waren, nie völlig überwunden, wenn auch vorübergehend zum Schweigen gebracht worden. Wir lesen allerdings von dem so genannten *συγκρητισμός*²⁾, als einer Vereinigung, zu der die Kreter immer bereit gewesen wären, wenn äussere Feinde ihre Insel bedrohten. Die Geschichte berichtet nicht, dass eine solche Vereinigung oft zu Stande gekommen wäre, und es ist auch kein Grund vorhanden anzunehmen, dass das Interesse der ganzen Insel häufig bereitwillige Vertheidiger an den Kretern gefunden habe. Denn selbst zur Zeit der höchsten Noth, im J. 70 vor Christus, als die Kreter nach ihrer Verbindung mit den kilikischen Piraten nur die Wahl hatten, entweder den Kampf mit den Römern wieder aufzunehmen, oder sämmtliche Schiffe von vier und mehr Rudern auszuliefern, 300 Geisseln zu stellen, ihre Führer Lasthenes und Panares dem Feinde zu überantworten und eine Busse von 4000 Silbertalenten zu zahlen³⁾, wollte wenigstens eine Partei auf diese demüthigenden Forderungen eingehen, und es bedurfte noch des Einflusses der beiden muthigen Führer, um die Kreter zu einem gemeinsamen Widerstande zu gewinnen; und doch hätte ihnen der über Antonius vor Kydonia errungene Seesieg Hoffnung machen müssen, den Römern gegenüber die Freiheit behaupten zu können. Wenn aber auch der sogenannte *συγκρητισμός* auf der Insel nicht selten statt gefunden haben sollte, so würde sich eine solche Vereinigung aus dem Trieb der Selbsterhaltung genügend erklären, und man würde hierin nur dann einen Beweis für ein tiefer gefühltes Bewusstsein politischer Zusammengehörigkeit finden dürfen, wenn diese Staaten auch nach Vertreibung der Feinde in Frieden gelebt hätten, anstatt in directer Feindschaft einander gegenüber zu stehen. Es existirte ferner etwa im 2. und 3. Jahrhundert vor Chr. ein Bundesgericht, *τὸ κοινοδικίον*. Aber auch für eine solche Einigung scheinen auf Kreta die rechten Bedingungen gefehlt zu haben, denn dieses Gericht hatte, wie wir später sehn werden, keinen dauernden Bestand. Ueberdies konnte es ebenso gut unter der Hegemonie eines einzelnen Staates, als auf gemeinsamen Wunsch der betheiligten eingesetzt sein. Es ist endlich auch nicht unwahrscheinlich, dass zu derselben Zeit die kretischen

¹⁾ Der Vertrag von Hierapytna und Priansion C. J. Gr. 2556, in dem ausser Jurisdiction besonders der Handel berücksichtigt wird, bildet nur scheinbar eine Ausnahme, weil die Symmachie bereits in einem zwischen beiden Staaten und Gortyn früher abgeschlossenen Verträge stipulirt war.

²⁾ Etymol. M. s. v. *συγκρητίσαι*.

³⁾ Diod. Sic. II p. 632. vergl. Höck III 504 f. Mommsen Röm. Gesch. III 73 ³. Hertzberg Gesch. Griechenl. u. d. Herrsch. d. Römer I 403 f.

Staaten einen Bund gebildet haben, mit dem, wie schon Höck vermuthet¹⁾, dieses Bundesgericht zusammenhing. Polybios erzählt nämlich, die Rhodier hätten zu „allen Kretern“ Gesandte geschickt, desgleichen aber auch zu den einzelnen Staaten²⁾. Wir wissen über diesen Bund nichts Näheres. Einige der erhaltenen Allianceverträge scheinen indessen der Zeit desselben anzugehören; also war der Bund entweder zu schwach, den Abschluss von Sonderbündnissen zu verhindern, oder dies lag nicht in seiner Absicht. Dann bezweckte er möglicher Weise nur eine gemeinsame Vertretung nach aussen und die Vereinigung der zersplitterten Streitkräfte für den Fall äusserer Gefahren.

Diesen ganz vereinzeltten Beweisen von Einheitsbestrebungen gegenüber berichtet die Geschichte von vielfachen Feindseligkeiten und Kämpfen, in denen die kretischen Staaten sich erschöpften oder sogar, wie der Untergang von Lyktos beweist, ihre Freiheit einbüssten. Aber auch manches Andere spricht dafür, dass in den kretischen Kleinstaaten das Bewusstsein, einem grössern Ganzen anzugehören, nicht vorhanden war. Man würde sich nicht wundern dürfen, wenn die Kreter für die übrigen Griechen, mit denen doch sicherlich der grösste Theil der Bevölkerung stammverwandt war, lebhaftes Sympathie gehabt hätten. Allein das Geschick des griechischen Volkes berührte sie wenig³⁾. Als sie zur Zeit der Perserkriege aufgefordert wurden, für die Freiheit der Griechen mitzukämpfen, hegten sie Zweifel, ob sie gut daran thäten, gegen die Barbaren zu ziehn. Sie wandten sich daher an das Orakel zu Delphi, das ihnen auch nach Wunsch antwortete, es war ja eine Stiftung der Kreter und auch später von kretischen Einflüssen nicht frei⁴⁾. Die Kreter respectirten den Orakelspruch und blieben zu Hause⁵⁾. Und wenn sich bei andern griechischen Unternehmungen Kreter einmal betheiligten, da waren es Söldner, die der Gewinn anlockte. Auch das Bestreben, sich gegen den Nachbarstaat abzuschliessen, lässt sich nicht verkennen. Dass ein jeder der kretischen Kleinstaaten seine Landesmünze durch Schrift und Wappen kenntlich machte, darf uns nicht befremden; aber dass jeder unbekümmert um den Nachbarstaat eigene Monatsnamen hatte, sucht Seinesgleichen. Es entspricht z. B. in dem Verträge C. Inscr. Gr. 2556 der Monat *Ἐκμῆσις* in Hierapytna dem *Ἀρκεμήσις* in Priansion. Diese bei den Kretern unverkennbare Neigung zum Particularismus hat man wohl zu berücksichtigen, um die kretischen Föderativbestrebungen nicht zu überschätzen.

Von den Staatsverträgen nun, die nebenbei bemerkt im ältern dorischen Dialect abgefasst, aber doch im Einzelnen von gewissen Eigenthümlichkeiten nicht frei sind, kommen hier nur folgende in Betracht:

Vertrag zwischen Gortyn Hierapytna Priansion, edirt von R. Bergmann: De inscriptione Cretensi inedita qua continetur foedus a Gortyniis et Hierapytniis cum Priansiis factum. Brandenburg 1860, ein längeres, aber sehr verstümmeltes Fragment, reich an alterthümlichen Formen. Die Bergmannsche Schrift bietet an den meisten Stellen einen lesbaren Text, dessen Herstellung ohne bedeutende Ergänzungen nicht möglich war. Eine Erklärung der Urkunde hat der Verfasser in Aussicht gestellt. Ein kleinerer Abschnitt derselben wird im Anhang zu dieser Abhandlung

¹⁾ Höck Kreta III 470 f. Dass dieser Bund den Namen *συγκρητισμός* gehabt habe, wie Höck annimmt, ist nicht wahrscheinlich. Aber vielleicht darf man mit Höck als Mittelpunkt desselben das mächtige Knosos betrachten.

²⁾ Pol. XXIX 4, 6. *πρὸς πάντας Κρηταίους* —, *ὁμοίως δὲ καὶ κατ' ἰδίαν πρὸς τὰς πόλεις κτλ.* Reiske wollte hier „dem Sinn nach unstreitig sehr richtig“ wie Höck bemerkt,

Πάγκρητος lesen, welches die Lesart des Textes allerdings an Deutlichkeit weit übertreffen würde.

³⁾ Höck III 442 ff. behandelt die hier nur angedeuteten Punkte in seiner trefflichen Weise ausführlicher.

⁴⁾ E. Curtius Gr. Gesch. I 234.

⁵⁾ Herodot VII 145. 169.

besprochen werden. Dieser Vertrag ist ohne Zweifel citirt in der nächstfolgenden Vertragsurkunde Z. 4 ff., wo es heisst: *τάδε συνέθε[ντο καὶ συνεν]δόκησαν ἀλλήλοις Ἱεραπύτνιοι καὶ Πριάνσιοι [ἐμμένον]τες ἐν ταῖς προῦπαρχώσαις στάλαις ἰδίᾳ τε[θείσαις] Γορτυνίοις καὶ Ἱεραπυτνίοις καὶ τῷ κατὰ κοινὸν[τ Γορτυνίοις] καὶ Ἱεραπυτνίοις καὶ Πριάνσιοις.*

Vertrag zwischen Hierapytna und Priansion (Corp. Inscript. Graec. ed. Böckh vol. II tit. 2556), zuverlässig überliefert und für die vorliegende Frage am wichtigsten; nach den sprachlichen Eigenthümlichkeiten zu urtheilen ist dieser Vertrag geraume Zeit nach dem vorhergehenden abgeschlossen.

Vertrag zwischen Hierapytna und einer von dieser Stadt ausgegangenen Colonie, deren neue Heimath¹⁾ aus dem Fragmente nicht mehr ersichtlich ist. Wir besitzen davon nur ein verhältnissmässig kleines, aber wegen des darin enthaltenen eigenthümlichen Bundeseides werthvolles Bruchstück (C. Inscr. Gr. II 2555).

Vertrag zwischen Hierapytna und Lyktos oder Lyttos, denn beide Formen finden sich in diesem Fragmente, herausgegeben von Naber (Mnemosyne 1852 I 105).

Vertrag zwischen Olus und Lato C. Inscr. Gr. II 2554, ein umfangreiches Schriftstück, aber wegen der unzuverlässigen Ueberlieferung von bedingtem Werthe.

Vertrag zwischen Lyttos und Olus oder Boloëis, wie die Stadt früher hiess²⁾. Zwei Fragmente existiren, die derselben Urkunde angehört haben können. Das eine enthält, allerdings nicht unversehrt, den betreffenden Bundeseid (vergl. H. Voretzsch De inscriptione Cretensi qua continetur Lyttiorum et Boloëntiorum foedus Halis Sax. 1862 und „I. Fragment eines Lyttisch-Boloëntischen Bündnisses“ im Hermes IV 266 ff. Die von Rangabé in den Antiquités Helléniques II p. 273 nr. 691 und von Pittakis in der *Ἐφημερίς ἀρχαιολογ.* p. 1493 nr. 3104 veröffentlichten Copien sind nicht ganz zuverlässig. Das unbedeutendere II. Fragment (vergl. Hermes IV 276 ff. und die weniger genaue Copie von Pittakis *Ἐφημ. ἀρχ.* p. 2045 nr. 4077) scheint auf ein zwischen den genannten Städten schon früher geschlossenes Bündniss hinzuweisen.

Triple-alliance zwischen Dreros, Knosos und dem kretischen Milatos. Die betreffende Urkunde ist eigentlich ein Protokoll über die Vereidigung von 180 jungen Bürgern der sonst kaum genannten kretischen Stadt Dreros, welche ihrem Lande und dem verbündeten Staate der Knosier Treue geschworen haben, was in Zukunft jede folgende Generation thun soll. Diesem Protokoll ist die Notiz beigelegt, dass später die Mijatier sich der Alliance angeschlossen haben. Die Inschrift ist seit dem Jahre 1854 oft edirt worden, u. a. von Ph. A. Dethier „Dreros und Drerische Studien“ mit einem Facsimile auf VIII Tafeln Wien 1859, weniger ausführlich besprochen von K. Fr. Hermann im Philol. 1854 IX 694—710 und Vischer Rhein. Mus. 1856 N. F. X 393—404.

Ein zwischen Kydonia und Apollonia geschlossenes Bündniss lernen wir wenigstens in seinen Hauptpunkten kennen aus Polybios Fragm. XXVII 16 vergl. Höck Kreta III 479 f. Von einigen andern kretischen Bündnissen, die nur gelegentlich von alten Schriftstellern erwähnt werden, wissen wir nicht mehr, als den Namen der beteiligten Staaten. Und von den Staatsverträgen, die zwischen kretischen und auswärtigen Staaten geschlossen sind, wird hier abgesehen, da die Untersuchung sich auf den Verkehr der kretischen Staaten unter einander beschränken soll. Wir betrachten nun den Inhalt der Staatsverträge selbst.

¹⁾ Nach Naber Mnemos. I 112 wäre es Gortyn gewesen, wogegen sich Böckh indessen schon früher erklärt hat.

²⁾ Beide Fragmente bieten die ältere Form: τὸς Βολοεντίας I 2, 10, ἐς Βολόεν[τα II 11.

Nach dem zwischen Lato und Olus¹⁾, ebenso nach dem zwischen Lyktos und Olus abgeschlossenen Verträge haben die Bundesangehörigen zu geloben, verbleiben zu wollen *ἐν τῇ φιλίᾳ καὶ συμμαχίᾳ καὶ ἰσοπολίτειᾳ*. Hiermit ist die Tendenz der kretischen Staatsverträge im Allgemeinen ausgesprochen und es lassen sich füglich die einzelnen Vertragsbestimmungen nach diesen Gesichtspunkten gruppieren.

I. Nach der obigen Zusammenstellung dürfte *ἡ φιλία* in gleicher Weise wie Symmachie und Isopolitie als ein specieller Zweck der Verträge erscheinen. Aber vielleicht empfiehlt es sich mehr, in diesem Worte die allgemeinste Bezeichnung des durch den Abschluss eines Bündnisses angebahnten freundschaftlichen Verhältnisses zu erkennen, das besonders im Beistand für den Fall eines Krieges und in der Gleichheit der bürgerlichen Rechte seinen Ausdruck finden sollte, jedoch auch die Beobachtung mancher anderer Stipulationen erheischte. Diese beziehen sich erstens auf den gegenseitigen Besuch zu den gottesdienstlichen Staatsfesten, zweitens auf die persönliche Sicherheit sowie die officiellen Auszeichnungen der Kosmoi²⁾, falls diese als Gesandte im Bundeslande erschienen. Diese Kosmoi sollten nicht nur wie Gesandte in andern cultivirten Ländern in dem verbündeten Staate heilig und unverletzlich sein, sondern durften auch auf ihren amtlichen Reisen seitens der Verbündeten eine Unterstützung durch Gewährung des Reisebedarfs und Stellung von Fuhrwerk beanspruchen und sollten ausserdem in dem Stadthause, wo der Magistrat seine Sitzungen hielt, Aufnahme finden, zu den Volksversammlungen zugelassen und durch Speisung auf Staatskosten geehrt werden.

Die Person eines Gesandten zu schützen, ist eine im Interesse des internationalen Verkehrs unerlässliche, aber nach unsern Begriffen selbstverständliche und auch sonst schon von andern Völkern stillschweigend anerkannte Verpflichtung. Eine ausdrückliche Festsetzung dieses Punctes wird indessen in diesen Vertragsurkunden nicht überflüssig erscheinen, wenn man in Betracht zieht, dass bei den eigenthümlichen Verhältnissen Kretas eine Schädigung durch Ueberfall und Raub zu befürchten war. Wie sehr man aber auf die persönliche Sicherheit der Gesandten bedacht war, geht daraus hervor, dass nach dem Verträge zwischen Lato und Olus jeder, der einem fremden Gesandten etwas zu Leide that, die sechsfache Strafe zu bezahlen hatte³⁾; leider wissen wir nicht, wie hoch sich die Strafe bei Injurien belief, die Privatpersonen zugefügt wurden. Die Reisen selbst sollten den Gesandten durch Beschaffung des erforderlichen Fuhrwerks, wofür die Kosmen zu sorgen hatten, erleichtert werden nach dem Verträge 2556, 29⁴⁾. Die Gewährung des Reisebedarfs wird festgestellt im Verträge 2554, 60 wo wir Fremdenmahlzeiten *τὰς ξενικὰς θοίνας* erwähnt finden, vermuthlich eine officiële Bezeichnung, denn auch der Lyttisch-Boloëntische Vertrag II 6 enthält die Worte *τὰς ξενικὰς θοίνας*.

1) C. Inscr. Gr. 2554, 186 *ἡ μὲν ἐγὼ τοῖς Ὀλορτίοις ἐμμενίω ἐν τῇ φιλίᾳ καὶ συμμαχίᾳ καὶ ἰσοπολίτειᾳ*. Z. 214 ff. finden wir dieselben drei Bezeichnungen *πρὸς τὴν φιλίαν κτλ.* mit dem Zusatze *καὶ πρὸς τὰλλα φιλικήθρονα τὰ γεγονότα ταῖς πόλεσι*.

2) der 10 Mitglieder der kretischen Magistratscollegien.

3) C. Inscr. Gr. 2564, 64, *αἱ δὲ τίς τινα ἀδικήσαι ἐν ταύταις ταῖς ὁδοῖς, ἀποτεισάτω ἑξαπλά (ἑξαπλόα?) τὰ πρὸς[τιμα]*. Nach Böckh handelt es sich an dieser Stelle nicht um die Verletzung eines Gesandten, sondern eines der kurz vorher erwähnten *πρεῖστοι οἱ ἐπὶ εἰνομίας*, über die sogleich ausführlicher behandelt werden soll.

Dass aber hier, sowie in dem II. Fragment des Lyttisch-Boloëntischen Vertrages Z. 6 von den Reisen der Gesandten die Rede ist und nicht von einem Aufenthalte derselben in einem für Fremde bestimmten Quartiere der Stadt, wie es deren in kretischen Städten unter dem Namen *ξενική ὁδός* nach Plutarch, Lykurg. c. 31 gegeben zu haben scheint, glaube ich im Hermes IV 279 gezeigt zu haben.

4) *προεγίγνα δὲ ὃ [x]α χρειῶν ἔχῃ πορήϊω παρεχόντων οἱ μὲν Τεραπύτνιοι κόσμοι τοῖς Ἑριανσιεῦσι*, wo also *πορήϊον* die Bedeutung „Transportmittel“ haben wird; nach Böckh wäre es gleichbedeutend mit *ἐφοδίων, μεθόδων* vergl. Hermes IV 279.

Mit der Fürsorge für die im Auftrage des befreundeten Staates reisenden Kosmen waren, wie sich aus der oben ¹⁾ citirten Stelle ergibt, bei den Hierapytniern und Priansiern die einheimischen Kosmen betraut, in Lato und Olus dagegen eine vermuthlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit eingesetzte Behörde, die *πρεῖστοι οἱ ἐπὶ εὐνομίας* „die Aldermänner der guten Ordnung“ ²⁾, Beamte, die Böckh mit den spartanischen *σύνδικοι ἐπὶ τὰ ἔθνη* und *σύνδικοι ἐπὶ τοὺς νόμους* vergleicht, ³⁾ daher man in diesem kretischen Amtstitel das Wort *εὐνομίας* als Pluralform ⁴⁾ wird ansehen dürfen. Die betreffende Stelle I. 2554, 59 ff. lautet: *ἐπιόντων οἱ πρεῖστοι οἱ ἐπὶ εὐνομίας οἱ ἑκάτεροι ἐρευνέοντες καὶ ὑπομύζοντες τὼς παρὰ τὼς αὐτῶς, καὶ τὰ ἄλλα πάντα χρήμενοι, ἐν δὲ τῇ ὁδῷ τὰς ξενικὰς θοάνας*. Nach der Böckhschen Auffassung würden die hier erwähnten Preigistoi die Verpflichtung gehabt haben, in den andern Staat zu gehen und dort Recherchen anzustellen, und zwar vermuthlich nach denen, welche sich etwa gegen den verbündeten Staat oder einen Bürger desselben vergangen hatten; und auf diesen Touren sollten sie, also nicht die auf Reisen befindlichen Kosmen, auf Lieferung des Reisebedarfs Anspruch haben. Dagegen lässt sich zunächst geltend machen, dass die Ausübung einer polizeilichen Gewalt im fremden Lande unwahrscheinlich ist; es würden doch wenigstens die Verhältnisse angedeutet sein müssen, für die eine solche Massregel ausnahmsweise in Aussicht genommen wäre. Ueberdies erregen aber auch die Worte des Textes selbst Bedenken. Dass hier für den Nominativ *οἱ ἑκάτεροι* das Adverbium *ἑκατέρῃ* oder *ἑκατέρῃ* ⁵⁾ den Vorzug verdient, hat schon Ahrens D. D. 363 f. bemerkt. Mit dieser ohne Zweifel richtigen Aenderung ist auch die ohnehin künstliche Erklärung der Worte *τὼς παρὰ τὼς αὐτῶς*, welche uns Böckh gibt, hinfällig geworden. Derselbe sagt nämlich: „mire dictum τὼς παρὰ τὼς αὐτῶς; ni fallor est hoc: eos qui sunt apud utrosque, τὼς αὐτῶς relato ad praegressum ἑκάτεροι.“ Wahrscheinlich ist in den fraglichen Worten ein Object zu *ὑπομύζοντες* enthalten, wodurch die polizeiliche Thätigkeit der Preigistoi näher bestimmt wird; vielleicht stand auf dem leider verloren gegangenen Steine: *ὑπομύζοντες τὼς παρ[όχ]ως, αὐτ[οῖς] καὶ τὰ ἄλλα χρήμενοι κτλ.* Die *παροχοι* waren, was besonders auch von den römischen *parochi* gilt, Leute, welche den Reisenden, vornehmlich Magistratspersonen und Gesandten auf den verschiedenen Stationen den Reisebedarf lieferten ⁶⁾. Das Wort *αὐτοῖς* hat man auf die vorher erwähnten Kosmen zu beziehen, die als Gesandte ins Bundesland kommen. Das folgende Participium *χρήμενοι* ⁷⁾ wird die seltnere Bedeutung haben „sich reichen lassen, entnehmen“, weshalb auch das Object im Accusativ steht. Somit hätten wir für diese Stelle folgenden Sinn gewonnen: Die Aldermänner der guten Ordnung, die in beiden Staaten die Stationslieferanten zu controlliren und anzuweisen haben, sollen im Geleite der Gesandten sein ⁸⁾ und für dieselben alle möglichen Reisebedürfnisse, insbesondere auch die Fremdenmahle auf den einzelnen Stationen entnehmen, die dann ohne Zweifel den Lieferanten aus der Casse ihres Staates vergütet wurden.

¹⁾ s. S. 5. Anmerkung 4.

²⁾ wie sie Schömann Griech. Alterth. II. 303 treffend nennt. *πρεῖστοι* ist die kretische Form für *πρεσβυστοι*.

³⁾ C. Inscr. Gr. II 407 b.

⁴⁾ Der Plural findet sich auch sonst wie hymn. Hom. XXX 13 *εὐνομίῃσι*.

⁵⁾ Doch wohl Paroxytonon?

⁶⁾ Nach K. Fr. Hermann Gr. Privatalterth. 52, 7 wird ein *παροχος* erwähnt bei K. Keil zwei griech. Inscr. aus Sparta und Gytheion Leipz. 1849, S. 21, in welchem Sinne,

scheint fraglich zu sein. Die Keil'sche Schrift ist mir leider nicht zur Hand.

⁷⁾ das übrigens wegen des Vocale *η* verdächtig ist.

⁸⁾ *ἐπιόντων* vielleicht kretisch für *ἐπεόντων* (Imper. *ἐόντων* steht I. 1688) wie *ἴωμεν* C. I. Gr. 3058, 12 für *ἔωμεν*, *ὤμεν* und *ῥοντε* im Decret von Apollonia Z. 7 in der Mnemosyne I 124. Aber auch von *ἐπιέναι* abgeleitet, würde es einen passenden Sinn geben: sie sollen zu den Parochi gehn.

In der fremden Hauptstadt selbst hatten sich die abgeordneten Kosmen mancher Auszeichnungen zu erfreuen: so wurden sie nach dem Vertrage von Lato und Olus zu den sogenannten Männermahlen, *ἀνδρήϊα* oder *ἀνδρεῖα*, wie die kretischen Syssitien hiessen, zugezogen. Besondere Ehre aber ward bei diesen gemeinsamen Mahlen dem Vorsteher des Magistrats zu Theil, dem Protokosmos, ein Name, der zwar erst in einigen spätern Inschriften C. Inscr. Gr. 2572—79 auftaucht, aber vielleicht auch in früherer Zeit im Gebrauch war. Dieser Vorsteher erhielt als Ehrengast seinen Sitz unter den einheimischen Kosmen, während seine Collegen unter den übrigen Bürgern sassen. Die bezüglichen Worte C. Inscr. Gr. 2554, 50 ff., die wiederum nicht fehlerlos überliefert, aber zum Theil schon von Böckh emendirt sind, lauten: *εἰ κα κόσμος ἔλθῃ Λάτιος εἰς Ὀλόντα, ἢ Ὀλόντιος ἐς Λατών, τότε ἐς τε πρωτανήϊον καὶ ἀνδρήϊον ἐς πομπὰν ἐρπ[ό]ν[ων]*¹⁾ *αἱ δὲ πλείονες ἐρποῖεν Λάτιοι κόσμοι [ἐς Ὀλόντα, ἢ] Ὀλόντιοι ἐς Λατών, παρ' ἑ[να ἐκά]τερον? ἥσθων ὅπῃ καὶ ἰδιῶται.* Zunächst muss man Anstoss nehmen an der Zusammenstellung von *πρωτανήϊον ἀνδρήϊον πομπὰν*, sodann an den von Böckh aufgenommenen Worten *παρ' ἑ[να ἐκά]τερον*, die derselbe in dem Sinne „excepto uno ex utraque civitate“ verstanden wissen will, aber zugleich durch das beigefügte Fragezeichen verdächtigt. Endlich lässt sich die Gegenüberstellung von *ἐρπόντων* und *ἥσθων* schwerlich rechtfertigen. Da gerade in dieser Inschrift eine grössere Verderbniss des Textes vorausgesetzt werden darf, so möchte man vermuthen: — *τότε ἐς — ἀνδρήϊον [ἐρπόντων, αἱ πέρ κα] ἐς πομπὰν ἐρποντι, [καὶ ἥσθων ὅπῃ οἱ κόσμοι]* *αἱ δὲ πλείονες ἐρποῖεν Λάτιοι κόσμοι —, πάρε[δρ]ο[ι]*²⁾ *ἥσθων κτλ.* Hieraus ergibt sich für Lato und Olus folgendes Uebereinkommen: Ein Kosmos soll in das Prytaneion und Andreion kommen, so oft Gäste zur Aufführung eines Festzuges sich einfinden, und im Andreion unter den Kosmen sitzen³⁾, wenn aber mehrere erschienen sind, dann sollen sie daneben bei den andern Bürgern sitzen.

Auch der Volksversammlung (*ἐκκλησία*) dürfen die fremden Abgeordneten beiwohnen und haben dann ihren Sitz bei den einheimischen Kosmen nach dem Vertrage von Hierapytna und Priansion Z. 34. 36. Ebenso scheinen sie zu den Sitzungen des Magistrats Zutritt gehabt zu haben. Denn unter dem *ἀρχεῖον*, wohin nach dem zuletzt erwähnten, sowie nach dem zwischen Hierapytna und Lyttos abgeschlossenen Vertrage Z. 3 der Kosmos als Gast kommen soll, hat man ein Regierungsgebäude, Stadthaus zu verstehn, wo die Kosmen ihren Amtsgeschäften oblagen⁴⁾. In Lato und Olus scheint dieses Amtsslokal nicht Archeion — dieser Name fehlt in der Vertragsurkunde — sondern *πρωτανήϊον*⁵⁾ geheissen zu haben. Ein *πρωτανεῖον* finden wir auch in andern griechischen Städten. In Athen führte diesen Namen bekanntlich ein Gerichtshof, aber auch ein Staatsgebäude, in welchem fremde Gesandte und verdiente einheimische Bürger auf Staatskosten gespeist wurden. Dass auch in dem kretischen Prytaneion Recht gesprochen wurde, ist nirgends überliefert, aber doch nicht unwahrscheinlich, wenigstens soweit die Jurisdiction von den Kosmen ausgeübt wurde. Für die Speisung von Gesandten aber war dieses kretische Staatsgebäude schwerlich bestimmt; dazu wird die eigentliche Staatsspeiseanstalt, das Andreion, gedient haben, wohin nach ebendemselben

¹⁾ Die überlieferte Lesart ist *ΕΠΙΩΝΤΙ*.

²⁾ Dem überlieferten *ΠΑΡΕΤΕΡΟΝ* würde näher stehn *παρεδρον* „daneben sitzend“, also nicht auf dem Ehrenplatze, das als substantivirtes Neutrum für *παρεδρίαν* bei einem Dichter freilich weniger, als in einer Inschrift auf fallen würde, vergl. *κάθημαι ἔδραν* Eurip. Herakl. 55 u. a.

³⁾ Man darf diesen Ausdruck wörtlich nehmen; denn es wird berichtet, dass die Kreter beim Essen sassen und

auch in der spätern Zeit diese Sitte beibehielten, während die Spartaner es allmählich vorzogen, auf weichen Polstern ruhend das Mahl einzunehmen, vergl. Höck III 128.

⁴⁾ Dass das Archeion für die Kosmen bestimmt war, ergibt sich aus I. 2556, 68: *ἀφ' ἧς κα ἀμέρας ἐπιστάντι ἐπὶ τὸ ἀρχεῖον ἐν διμήνῳ (οἱ κόσμοι).*

⁵⁾ Dieses wird erwähnt I. 2554, 51.



Vertrage 2554, 51 die Gesandten kommen sollen; man würde wenigstens annehmen müssen, dass die Bewirthung der Staatsgäste bald im Andreion, bald im Prytaneion stattgefunden hätte. Dagegen war auch im Innern des kretischen wie des athenischen Prytaneion der Gemeindeheerd errichtet, wo beständig das heilige Feuer der Hestia brannte.¹⁾ Soviel über die den abgesandten Kosmen zustehenden Privilegien, die sicherlich dazu angethan waren, zwischen den verbündeten Staaten ein freundschaftliches Verhältniss, *φιλία*, wie es die Verträge nennen, zu fördern. Denn die persönliche Sicherheit der Gesandten war erforderlich, wenn der von ihnen verfolgte Zweck überhaupt erreicht werden sollte, und durch die Auszeichnungen der Kosmen durften sich die von ihnen repräsentirten Staaten selbst geehrt fühlen.

Nicht ohne Einfluss auf das Verhältniss der verbündeten Staaten konnte zweitens die in manchen Verträgen festgesetzte Theilnahme an den religiösen Landesfesten sein. Eine gemeinsame Feier solcher Feste verstand sich in einem auf Stammverwandtschaft oder gleiche Interessen gegründeten politischen Verbande von selbst, da die Ausübung des Cultus, insbesondere die Feier gottesdienstlicher Feste bei den Griechen als natürliche Forderung des staatlichen Lebens angesehen wurde. Die Kreter werden aber auch den praktischen Werth einer zahlreichen Betheiligung nicht unterschätzt haben, die den Festgenossen, was für den spätern Verkehr der beiden Staaten nicht gleichgültig war, die beste Gelegenheit bot, Leute aus dem Nachbarstaate kennen zu lernen und persönliche Freundschaften zu knüpfen. Wir dürfen in dieser Hinsicht in den gemeinsam begangenen Festen ein schwaches Abbild der auf der griechischen Halbinsel gefeierten grossen Nationalfeste erblicken. Die Namen der Feiertage, zu denen die Bundesangehörigen sich einfanden sollten, sind leider zum Theil entstellt überliefert worden. Die Latier sollten nach Olus kommen zu den Theodaisien und Tarrheien, wie es scheint. Der Vertrag 2554, 76 ff. enthält nämlich die Worte (nach Böckh): ἐσπόντων δὲ ἐς τὰς ἐορτὰς οἱ μὲν Λάτιοι ἐς Ὀλόντα ἐς τὰ [Θεο]δαίσια²⁾ καὶ ἐς τάρρηα [ἱερά] ὡσαύτως δὲ καὶ Ὀλόντιοι [ἐς Λατῶν] ἐν ταῖς θυσίαις μάλιστα τῶν νομιζομένων. Theodaisien wurden bekanntlich dem Dionysos zu Ehren an manchen Orten gefeiert. Nach demselben Vertrage Z. 32 soll an diesem Feste auch die Verlesung der Vertragsurkunde und die Vereidigung der Agelen stattfinden. Auch einen kretischen Monat Θεοδαίσιος hat es gegeben, wenn wirklich das in dem kretischen Menologion enthaltene ΘΕΟΔΟΣΙ aus Θεοδαίσιος, wie Höck vermuthet, corumpirt ist.³⁾ Das andere der oben genannten Olontischen Opferfeste, *TAPPHTA*, würde, vorausgesetzt dass der Böckh'sche Zusatz *ἱερά* Grund hätte, den Character von Mysterien gehabt haben. Vielleicht genügt aber eine unbedeutendere Aenderung der überlieferten Lesart in *TAPPHTA*. Die *Tapphía*⁴⁾ können ein Fest des nach der kretischen Stadt Tarrha benannten, weit-

¹⁾ Der Eid der Dreier Z. 15 beginnt mit den Worten: ὁμνίω τὰν Ἑστίαν τὰν ἐν Πρυτανείῳ; dann erst folgen die Namen der andern Götter, woraus man ersehn kann, welche Verehrung die Hestia als die Schutzgöttin eines festgegründeten Staats- und Gemeindelebens bei den Kretern genoss, vergl. Preller Griech. Mythol. I 330.

²⁾ Ergänzt von Chishull; möglicher Weise waren in der von ihm benutzten Copie Spuren vorhanden, die auf diese Ergänzung hinwiesen.

³⁾ Höck III 444. Derselbe Monatsname findet sich auf Kos und Rhodos, vergl. Preller Gr. Mythol. I 532 A. Eine in der Mnemosyne II 42 veröffentlichte Copie der aus

späterer Zeit stammenden kretischen Inschrift 2562, 20 bietet zwar den Genetiv Θεωδαίσω (sic), aber wahrscheinlich hat sich der gelehrte Copist einen Zusatz gestattet, denn in der Montfaucon'schen Copie stehtδαίσιον, worin schon K. Fr. Hermann Griech. Monatsk. S. 96 den Namen Θεοδαίσιος vermuthete.

⁴⁾ In Betreff des auffälligen Vocales η erinnere ich an den Monatsnamen Δρομήϊος, der ohne Zweifel in Beziehung zu dem auf Kreta verehrten Apollo δρομαῖος steht (Hermann Gr. Monatsk. 56); ähnlicher Art sind die kretischen Formen πρυτανήϊον ἀνδροήϊον πορήϊον u. a., die im Attischen auf -εῖον endigen, vergl. Ahrens D. D. 192.

hin berühmten Apollo *Ταρqaίος*¹⁾ sein. — Andererseits sollen die Olontier nach Lato kommen, vermuthlich zu den Opferfesten der Latischen Landesgötter; denn am Schlusse der eben mitgetheilten Stelle wird man zu lesen haben: *ὡσαύτως δὲ καὶ Ὀλόντιοι ἐν ταῖς θυσίαις [τῶν αὐτῶν] Λατῶν νομιζομένων*. Ausserdem soll nach demselben Vertrage 2554, 54 der andere Staat jedes Mal vertreten sein, wenn ein Festzug (*πομπή*) abgehalten wird, der ohne Zweifel dem Dionysos gegolten hat, denn nach den Z. 32 erwähnten *Θεοδαισίαις* zu schliessen, war der Cultus dieses Gottes beiden Staaten nicht fremd. Bei diesem Festaufzuge wurde, wie es scheint (vergl. S. 7) vor Allem auf die Betheiligung des Protokosmos gerechnet, aber auch der Fall ist in der Urkunde vorgesehn, dass mehr Gäste sich einfänden. — Bei den Hierapytniern und Priansiern waren es die Heroika²⁾, zu welchen Abgeordnete kommen sollten. Spuren von Heroencultus finden wir übrigens noch im Eide der Drerier Z. 33: *Ἡρώας καὶ Ἡρωάσας*. — Dass in dem Vertrage von Hierapytna und Lyktos Z. 2 ebenfalls von einem Feste die Rede ist, vermuthet schon Naber. Die räthselhaften Worte lauten nach Naber³⁾ *ἐς τὰν ἐνόμερον τὰ* —. Ich halte die Ergänzung für zulässig *ἐς τὰν ἐνόμερον ταφάρ*, also ein Fest der „sanften Bestattung“, ein Todtenfest der Hierapytnier. Dass zum Gedächtniss der Verstorbenen Todtenfeste, *Νεκύσια*, gerade auf Kreta gefeiert wurden, ist durch den darauf bezüglichen Namen eines kretischen Monates *Νεκύσιος*⁴⁾ ausser Zweifel gestellt. Auch die *Ὑπερβώια*, ein Fest, an welchem bei den Hierapytniern und Priansiern jährlich die Vertragsurkunde verlesen werden soll⁵⁾, gehören, wenn ich den Namen richtig deute (von *ὑπό* — *Ἐρεβος*)⁶⁾, dem Todtencultus an, mag man nun an die nach griechischer Anschauung im Dunkel des Todtenreiches weilenden Verstorbenen, oder an die unterirdischen Götter zu denken haben. Im letztern Falle würde eine Vergleichung mit dem Feste nahe liegen, welches nach Paus. II 35, 4 unter dem Namen Chthonia der Demeter zu Ehren in Hermione gefeiert wurde. Endlich kann man sich auf den, wie ich oben gezeigt habe, auf Kreta heimischen Heroencultus berufen, der überhaupt seiner ganzen Natur nach Todtencultus war⁷⁾.

II. Neben der *φιλία*, zu deren Förderung, wie wir eben sahen, ein gegenseitiger Festbesuch und gewisse Privilegien der Kosmen stipulirt waren, bezeichnen die Urkunden die *συνμαχία* als Hauptzweck der kretischen Staatsverträge. Da bei der unverhältnissmässig grossen Anzahl selbständiger und anscheinend nicht gleichartig bevölkerter Staaten die Insel sehr oft der Schauplatz von Streitigkeiten und Kämpfen wurde, so war für eine vorsichtige Politik auch in Friedenszeiten Grund genug vorhanden, Schutz- und Trutzbündnisse abzuschliessen. Die Verbündeten mochten überdies ohne Ausnahme ihren Erbfeind haben, gegen welchen die abgeschlossenen Verträge stillschweigend gerichtet waren. Von allen kretischen Urkunden indessen, die wir besitzen, enthält nur der Eid der Drerier, die mit den Knosiern und Milatiern verbunden waren, eine Andeutung darüber, welcher feindlichen Macht die betreffende Alliance gegolten hat. Nach diesem

1) Steph. Byz. s. v. *Τάρqa*, Höck I 28.

2) C. I. Gr. 2556, 37 *ἐν δὲ τοῖς ΗΡΟΙΚΑΙ . . Σ καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐορταῖς*, wo Reinesius *Ἡραϊοῖς* liest, Chishull *Ἡροχίους*, Böckh gewiss mit Recht *Ἡρωῖοις*, nur dass man den Vocal *o* wird beibehalten dürfen, der sich auch in dem Verbum *ἠεροῖσαι* (Ahrens D. D. 190) und in dem Namen der *Ἡροῖσται*, welche nach K. Fr. Hermann gottesd. Alterth. §. 7, 10 eine Genossenschaft für den Heroencultus sein können, noch erhalten hat.

3) Mnemosyne I 108. Der Marmor der Inschrift ist zur

Rechten verstümmelt. Nach einer ältern Copie wäre hinter den Buchstaben *TA* früher noch ein *N* zu erkennen gewesen.

4) K. Fr. Hermann Griech. Monatsk. 70.

5) C. I. Gr. 2556, 41.

6) Also *Ὑπερβώια* synkopirt aus *Ὑπερεβώια*, wie z. B. *ἐπτόμην* aus *ἐπετομην*. Nach Valckenzer würde das Wort eine Nebenform sein für *ὑπερώια* „superiora conclavia curiae“, wogegen Böckh C. I. Gr. II 415⁵ triftige Gründe geltend macht.

7) Worüber K. Fr. Hermann gottesd. Alterth. §. 16.

Ageleneide Z. 36 hatten nämlich die Drierier zu geloben, was ihnen ein tödtlicher Hass und die Furcht vor einem übermächtigen Feinde eingegeben haben muss, gegen die Lyttier nie freundlich gesinnt zu sein, weder auf die eine noch auf die andere Weise, weder bei Nacht noch bei Tage, und mit allen Kräften der Stadt der Lyttier gefissentlichst Böses zuzufügen. Die Sicherung einer Bundesgenossenschaft für eventuelle Kriegsgefahren scheint, nach der Ausführlichkeit zu schliessen, mit welcher diese Frage behandelt ist, bei den Kretern über den andern Vertragszwecken gestanden zu haben. Es ist nicht genug, dass die in Betreff der Symmachie eingegangenen Verbindlichkeiten in die Vertragsurkunde aufgenommen sind, sondern der herkömmlich beigefügte Eidschwur berührt nochmals angelegentlich meist in den verschiedensten Wendungen denselben Gegenstand. Beispielsweise haben die Bürger von Hierapytna zu schwören¹⁾: „ich will fürwahr den Lyttiern ein Bundesgenosse sein für alle Zeit ohne Lug und Trug und will denselben Feind und Freund haben und ausser Lands kämpfen ganz wie auch der Lyttier.“

Zunächst verpflichtete die Symmachie zur gegenseitigen Unterstützung, wenn Einer, wie es in dem Verträge von Lato und Olus Z. 11 heisst, in das Gebiet der Betreffenden einen Einfall machen oder ein Stück an sich reissen oder die festen Plätze wegnehmen sollte. Ausser der Stadt, dem Landesgebiete und den festen Plätzen (*προόρια*) sind es nach derselben Urkunde Z. 195 auch die kleinern Forts (*ὀρεῖα*) und die Häfen, deren Besitz die Verbündeten einander garantirten. Nach dem Verträge der drei südcretischen Staaten Gortyn, Hierapytna, Priansion Z. 14. 82 bedurfte es, was ein eigenthümliches Licht auf die Verhältnisse der Insel wirft, der ausdrücklichen Zusage der Alliirten, nicht etwa selbst das Gebiet der Verbündeten verkleinern oder Andere dazu veranlassen zu wollen. In ähnlicher Weise gelobt der Drierier in seinem Bundeseide Z. 52, die Drierier und Knosier, insbesondere ihre Stadt und ihre Wachthäuser nicht zu verrathen. Daran schliesst sich in dieser Urkunde die Verpflichtung, Aufruhr nicht anzufangen und dem Empörer sich entgegenzustellen, keine Verschwörungen anzuzetteln, sei es in der Stadt, sei es ausserhalb der Stadt, auch einem Andern nicht dabei behilflich zu sein und den zum Magistrat gehörigen Paianen²⁾ Meldung zu machen, falls eine Verschwörung ruchbar würde.

Wie aber die Symmachoi einerseits sich jeder Feindseligkeit gegen den verbündeten Staat enthalten und vor Allem wider Angriffe von aussen einander beistehn sollten, so hatten sie andererseits bei Offensivunternehmungen Hilfe zu leisten³⁾, ob in allen Fällen, wissen wir freilich nicht. Vielleicht gilt auch von den zwischen den einzelnen kretischen Staaten geschlossenen Alliancen, was in dieser Hinsicht zwischen den Hierapytniern und einer auswärtigen Macht, den

¹⁾ In der Mnemosyne I 106, 21 ff.

²⁾ *ἐξαγγέλλω τοῦ νόμου τοῖς παῖσιν*, so scheint die richtige Lesart zu sein, die meines Wissens nur Vischer Rhein. Mus. N. F. X 403 aufgenommen hat; Dethier hat *ΗΛΙΑΣΙΝ*. Vischer hält dieselben für „Hüter, Aufseher der Ordnung.“ Vermuthlich darf man unter diesen Paianen geradezu Paianensänger verstehn, denen vor Allem geistliche Functionen oblagen, die insbesondere durch den Gesang des Pāan, durch Sühnelieder verbunden mit Gebet und Opfer die Schrecken und den Frevel des Aufruhrs, wovon an obiger Stelle die Rede ist, vom Staate abwenden und, wenn dieser etwa durch Aufstand entweiht war, die Götter wieder versöhnen sollten. Von dieser Seite gerade

wird uns der kretische Sühnpriester Epimenides geschildert, der bekanntlich von den Athenern zur Sühnung und Reinigung ihres Staates berufen wurde, als die Anhänger des Kylon an den Altären der Götter ermordet worden waren. Ueber derartige Reinigungen von Städten, z. B. von Argos nach einem blutigen Aufstande s. Schömann Gr. Alterth. II 322 f. Auch die im Hymn. Hom. Apoll. 518 erwähnten *Κρητῶν παῖδες* werden, wofür sich wenigstens einzelne Erklärer entschieden haben, Pāanensänger, nicht Gesänge sein.

³⁾ Dies ergibt sich z. B. aus den Worten *τὸν αὐτὸν φίλον καὶ ἐχθρὸν ἔξω καὶ πολεμήσω ἀπὸ γῶρας, εἴ καὶ ὁ Αἰτίος* Vertrag zw. Hierap. Lytt. 22.

Rhodiern, festgesetzt war¹⁾. Keiner Partei sollte es nämlich gestattet sein, ohne Zustimmung der andern Krieg anzufangen oder Frieden zu schliessen. Wer sich eigenmächtig in einen Krieg einliess, hatte auf Hilfsleistung kein Anrecht. Die Beute, welche in einem gemeinsam geführten Kriege nach der Götter gnädigem Willen²⁾ dem Feinde etwa abgenommen würde, sollte nach Verhältniss der von den Hierapytniern und Rhodiern gestellten Truppen getheilt werden. In dem Vertrage von Hierapytna und Priansion ist ferner ausser den von beiden Staaten zu Lande oder zu Wasser unternommenen Zügen von solchen die Rede, an denen sich Angehörige des Bundesgebietes auf eigene Faust theiligten, die also geradezu Raubzüge genannt werden dürfen. Auch diese werden als Bundessache behandelt, denn ebenso wie im erstern Falle sollte der zehnte Theil des nach dem Willen der Götter³⁾ vom Feinde davongetragenen Gewinnes den betreffenden Staaten zu Gute kommen, während das Uebrige beide Parteien erhalten sollten nach Verhältniss der bei der gemeinschaftlichen Unternehmung Theilgenommenen. Stipulationen dieser Art scheint auch das II. Fragment eines Lyttisch-Boloëntischen Bündnisses Z. 2 f. zu enthalten.

III. Endlich war die *ισοπολιτεία*⁴⁾ Gegenstand der kretischen Verträge. Diese Gleichberechtigung der Staatsbürger bezog sich nach den Vertragsurkunden auf alle religiösen und rein staatlichen Dinge; denn dies besagen die Worte C. Inscr. Gr. 2556, 13 *μετοχὴν καὶ θεῶν καὶ ἀνθρώπων πάντων*⁵⁾. Es sollte also einerseits, was den Cultus anlangt, der Fremde ebenso wie der Einheimische gottesdienstliche Feste mitfeiern, auch an Festaufzügen und Opfern Theil nehmen dürfen — dass eine solche Theilnahme der Verbündeten im Interesse ihrer Staaten sogar wünschenswerth und in den Verträgen wirklich stipulirt war, haben wir bereits S. 8 gesehen — andererseits sollte hinsichtlich ihrer Stellung im Gemeindeleben zwischen den beiderseitigen Bürgern kein Unterschied sein. Somit hatten dieselben erstens auf die bürgerlichen Ehrenrechte, vor Allem auf die Theilnahme an der Volksversammlung Anspruch; dies letztere ist freilich nur angedeutet in dem Vertrage von Hierapytna und Priansion, insofern der fremde Protokosmos als Repräsentant seines Staates in der Volksversammlung des verbündeten Staates unter den einheimischen Kosmen seinen Sitz erhalten soll. Zu den bürgerlichen Rechten gehörte auch der Zutritt zu den Staatsämtern, der sonst bei der Ertheilung der Isopolitie wenigstens in beschränktem Masse zugestanden wurde. Die Vertragsurkunden enthalten darüber keine Festsetzungen. Dagegen finden wir alle die Punkte, welche zusammen das griechische Bürgerrecht in privatrechtlicher Beziehung ausmachen, wenn nicht eingehender behandelt, so doch mindestens erwähnt. Dies betrifft die Garantie einer gesetzmässigen Entscheidung in Rechtssachen, das Recht der *ἐπιγαμία*, wonach eine zwischen Angehörigen der betreffenden Bundesstaaten abgeschlossene Ehe vor Gericht vollgültig war, ferner die *ἐγκτήσις* oder das Recht, im fremden Staate Grundbesitz zu erwerben; ausserdem ist noch von der Berechtigung die Rede, daselbst Handelsgeschäfte zu treiben und das Weideland im Nachbarstaate zu benutzen.

Uebergangen wir vorläufig die Ordnung der Rechtsverhältnisse, wie sie in den Verträgen stipulirt ist, um dieselbe an letzter Stelle ausführlicher zu besprechen, so finden wir das Verhältniss

¹⁾ Mnemosyne I 79, Z. 8 ²⁾ *θεῶν ὕψος ὄντων*.

³⁾ *βουλευμένων θεῶν* für *βουλ. θεῶν*.

⁴⁾ Dafür gebraucht Polybios XXVII 16 bei Erwähnung des zwischen Apollonia und Kydonia geschlossenen Bündnisses den Ausdruck *συμπολιτεία*.

⁵⁾ Aehnliche Worte im Vertrage zwischen Hierapytna und Magnesia Z. 8 (Mnemosyne I 114) und C. I. Gr. 2554, 29, wo wir ebenso wie in der I. 2557 B. 17. 19 die anscheinend rein kretische Form *θεῶν* für *θεῶν* finden.

der Epigamie (Conubium) nur in dem Vertrage von Hierapytna und Priansion 2556, 12 f. erwähnt (*Ἱεραπυτνίσις καὶ Πριανσίσις ἡμεν παρ' ἀλλήλοις ἰσοπολιτεῖαν καὶ ἐγκτησιν καὶ μετοχὰν καὶ θεῶν καὶ ἀνθρώπων πάντων*), sowie im Vertrage zwischen Lato und Olus 2554, 66. In der Vertragsurkunde 2556, 13 wird, wie wir eben gesehn, auch die *ἐγκτήσεις* zugestanden, hiermit also das Recht, Grund und Boden zu erwerben auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt. Nach derselben Inschrift war ferner den Verbündeten gestattet, im andern Staate Ackerbau zu treiben¹⁾, aber nur unter der Bedingung dass sie wie die Einheimischen nach den im Lande üblichen Sätzen Abgaben zahlten. Endlich steht es nach dem Vertrage 2556, 26 ff. jedem Bürger frei, sein Vieh im verbündeten Lande auf die Weide zu treiben, ohne Triftgeld zahlen zu müssen. Auch ist ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, dass derjenige, der an einer solchen Heerde einen Raub begeht, nach den Landesgesetzen Schadenersatz zu leisten hat. Ebenso ist der Handel in den Verträgen nicht übergangen. Den Hierapytniern sowie den Priansiern war es nach der I. 2556, 15 ff. gestattet, im Nachbarstaate zu verkaufen und zu kaufen, Geld zu verleihen und zu entnehmen und andere derartige Geschäfte zu treiben, natürlich mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften. Eine ähnliche Bestimmung ist im Vertrage der Latier und Olontier Z. 69 enthalten: *κύριον δ' ἡμεν τὸν τε Λάτιον ἐν Ὀλόντι ποτὶ τὸν Ὀλόντιον — καὶ πωλέοντα διὰ τὰ χρεώματα καὶ ὀφειόμενον, καὶ δανειζόμενον καὶ δανειζόμενον* (nach Böckh). Die hier beigelegten räthselhaften Worte *διὰ τὰ χρεώματα* übersetzt Chishull unerklärlicher Weise: *vendentem per interpositas debiti cautiones*. Vermuthlich hat man zu lesen *πωλέοντα διατὰν χρεώματα*²⁾, wonach der Verkauf auf den nothwendigen Lebensbedarf beschränkt, also die Einfuhr von Luxusgegenständen verboten gewesen wäre. Im Vertrage von Hierapytna und Priansion ist noch von einer besondern Art von Waaren die Rede, die den Namen *ὑπεχθέσιμα*³⁾ führen. Darunter versteht Böckh gewiss mit Recht Waaren, welche ein Kaufmann auf eine gewisse Zeit an einem Stapelplatze des verbündeten Staates niederlegt, etwa um sie vor Seeräubern, die bekanntlich in den kretischen Gewässern ihr Unwesen trieben, in Sicherheit zu bringen. Solche Ladungen sollten, da sie zunächst für einen andern Markt bestimmt waren, zollfreie Ein- und Ausfuhr geniessen; hatte aber der Kaufmann die Absicht, dieselben in einem überseeischen Lande abzusetzen, dann mussten sie verzollt werden nach dem an jenem Stapelplatze eingeführten Tarif. Feld- und Baumfrüchte (*καρποί*) durften nach demselben Vertrage Z. 23 zu Wasser und zu Lande zollfrei ein- und ausgeführt werden.

In einigen Urkunden ist schliesslich auch auf die Jurisdiction Rücksicht genommen. Während bei den Griechen ein Ausländer im Allgemeinen für rechtlos galt und selbst noch in der spätern Zeit nur durch Vermittelung seines Proxenos oder, wenn er der Classe der freien Schutzverwandten (*Metoiken*) angehörte, zumeist nur unter Mitwirkung eines Patronen sein Recht suchen durfte, so konnte bei Bürgern zweier Staaten, die in dem Verhältnisse der Isopolitie zu einander standen, von solchen Beschränkungen gewiss nicht die Rede sein. Die Gleichheit vor Gericht erstreckte sich damals, als das Bundesgericht (vergl. S. 2) existirte, anscheinend auf die ganze Insel.

¹⁾ Z. 18 *ἐξέστω δὲ τῷ τε Ἱεραπυτνίῳ σπεῖρεν ἐν τῇ Πριανσίῃ* (*σπεῖρεν* für *σπεῖρεν*).

²⁾ *Χρεώματα* für *χρεώδη* vergl. den kretischen Acc. *Κρητογενία* C. I. Gr. 2554, 177. Das Jota von *χρεώδη* ist in der kretischen Form verschwunden wie in *ἀτέλεια* für *ἀτέλεια* u. a. bei Ahrens D. D. 188. Was den Gebrauch des Wortes anlangt, so finden wir eine ähnliche Verbin-

dung *τὰ χρεωδέστατα ὀφεισόμενοι* Luk. philop. 19. An der obigen Stelle zu lesen *ἢ διατὰν ἄχρεώματα*, was ich bereits früher in Vorschlag gebracht habe, ist wegen der Bildung des Adjectivs *ἀχρ.* (vergl. G. Curtius Gr. Etym. 502²) allerdings nicht rathsam.

³⁾ *τῶν ὑπεχθέσιμων* Z. 25 kretisch für *ὑπεχθέσιμων*, ebenso *ὑπέχθηται* Z. 21 für *ὑπέχθηται*.

Zu welcher Zeit dieses existirt hat, wissen wir allerdings nicht genau. Im Jahre 184 vor Chr., als eine römische Gesandtschaft unter Appius zur Schlichtung von innern Streitigkeiten nach Kreta kam ¹⁾, bestand dieses Gericht noch, genoss aber vermuthlich kein besonderes Ansehen, da es eben einer fremden Macht zur Beilegung der Misshelligkeiten bedurfte. Als die Priansier und Hierapytnier ihren spätern Vertrag schlossen, war dasselbe bereits aufgehoben. In dieser Vertragsurkunde ist nämlich von Injurien die Rede, welche Angehörige der beiden contrahirenden Staaten nach der Auflösung des Bundesgerichtes ²⁾ einander zugefügt hatten. Die einzelnen Verträge enthalten über Rechtspflege zunächst einige allgemeinere Andeutungen. Gegen Angehörige des andern Staates Rechtsansprüche geltend zu machen, hatte selbstverständlich nur dann Werth, wenn ein Jeder gehalten war, vor Gericht sich zu stellen und, falls er den Process verlor, die zuerkannte Strafe zu zahlen. Dazu verpflichtete man sich nach der Inschrift 2555, 18 mit den Eidesworten τὸ δίκαιον δώσω „der richterlichen Aufforderung will ich mich fügen“ ³⁾. Aehnlich heisst es in dem Eide der Latier und Olontier Z. 200 f. δίκας τε καὶ πράξεις δίδωσ[ίω] καθώς καὶ συνθιώμεθα ⁴⁾ „ich werde gerichtlichen Entscheidungen und der Einziehung verhängter Geldbussen mich nicht widersetzen.“ Hierher gehören auch die freilich mangelhaft erhaltenen Worte aus dem Eide der Drierier Z. 44 f. δίκαν δὲ καὶ π[ράξιν]ων μηθὲν ἐ[ναντίος] ἤμην (von Dethier ergänzt), wo man mit Rücksicht auf die vorher erwähnte Stelle vermuthlich lesen darf: δίκαν δὲ καὶ π[ράξιν]ων μηθὲν ἐ[ναντίος] ἤμην ⁵⁾.

Auf welche Weise aber Processe geführt wurden, vor welches Gericht sie gehörten, wo die Appellation anzubringen war, darüber enthält die Inschrift 2556, 57 ff. einige Notizen. Es hatte nämlich, wie sich aus diesem zwischen Hierapytna und Priansion geschlossenen Verträge ergibt, seit der Auflösung des oben erwähnten Bundesgerichtes eine richterliche Entscheidung der gegenseitigen Streitigkeiten nicht mehr stattgefunden. Bei der Erneuerung eines in früherer Zeit eingegangenen Bündnisses wurde daher auf die Schlichtung dieser Handel gedrungen und der hierbei zu beobachtende Modus vorgeschrieben, überdies auch ein Rechtsverfahren festgestellt, das bei zukünftigen Processen eingehalten werden sollte ⁶⁾. Für jene ältern Streitsachen wurden folgende Bestimmungen getroffen: 1. Dieselben sollten unter der Leitung der beiderseitigen Kosmencollegien zum Austrag gebracht werden, an deren Spitze damals der Hierapytnier Enipas und der Priansier Neon standen. Die denselben obliegende Durchführung der Handel nennt die Urkunde eine διεξαγωγάν, worin Höck wohl mit Recht einen juristischen Kunstaussdruck erkennt „für eine Thätigkeit des Kosmencollegii, die der ἡγεμονία δικαστηρίων, der Vorstandschaft der Magistrate in Athenischen Gerichtshöfen entsprach.“ 2. Die Processe sollten von den Kosmen einem Gerichtshofe zur Entscheidung übergeben werden, der von beiden Staaten gemeinsam, also doch wohl durch Beschluss der Volksgemeinde bestimmt wurde und wahrscheinlich einem dritten Staate angehörte. 3. Die Kosmen sollten ferner die erforderlichen Bürgen stellen binnen Monatsfrist von Errichtung der Säule an gerechnet, worauf die Vertragsurkunde verzeichnet war. Wofür diese Bürgen einstehen

¹⁾ Polybios XXIII 15, wo κοινοδικίον für das überlieferte κοινοδικαίον bereits Aufnahme gefunden hat.

²⁾ ἀπ' ὃ τὸ κοινοδικίον ἀπέλυε χρόνῳ I. 2556, 58.

³⁾ So versteht schon Höck III 477 diese Stelle, vergl. δέμεν αὐτῷ τὸ δίκαιον im Verträge von Hierapytna und Magnesia Z. 10 (Mnemosyne I 114).

⁴⁾ oder συνθιώμεθα. Ueberliefert ist ΚΑΙΣΥΝΘΕΟΜΕΘΑ vergl. Hermes IV 275.

⁵⁾ Ueber die dorische Genetivendung -ων, die sich

übrigens nicht durchgehend in den kretischen Inschriften findet, vergl. Ahrens D. D. 232. ἤμην steht für εἶναι.

⁶⁾ Diesen Gegenstand hat zunächst Höck III 87 ff. behandelt. Einige fragliche Stellen haben später durch Böckh im C. I. Gr. II 415 b ff. eine ohne Zweifel richtigere Auslegung gefunden. Ueberdies erleichtert die neuerdings von R. Bergmann edirte kretische Inschrift das Verständniss des betreffenden Abschnittes.

sollten, ist nicht angegeben. Da aber Z. 71 die Kosmen mit einer Geldstrafe von 50 Stateren bedroht werden, falls sie in der Erfüllung der eben aufgeführten Verpflichtungen säumig wären, so bezieht Böckh ihre Bürgschaft mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die Zahlung dieser Conventionalstrafe.

Complicirter ist das für zukünftige Rechtshändel berechnete Processverfahren. 1. Zunächst heisst es in der Urkunde Z. 63: *ὑπὲρ δὲ τῶν ὕστερον ἐγγνωμένων ἀδικημάτων προδικῶ μὲν χρήσθων καθὼς τὸ διάγραμμα ἔχει*, die Kosmen sollen in den einzelnen Processen den Spruch eines Schiedsrichters einholen und zwar so, wie die Processe in dem Register der Kosmen auf einander folgten oder, was mir weniger glaubwürdig erscheint, wie die Processordnung es verlangte. Es fragt sich nämlich, wie man das Wort *διάγραμμα* aufzufassen hat. Nach Böckh's ausführlicher Erörterung würden beide Bedeutungen „Processregister“ und „Processordnung“ (*descriptio ordinis iudiciorum*) an sich wohl denkbar, an dieser Stelle aber nur die zweite passend sein. Ein älterer, zu Anfang der hier in Frage stehenden Inschrift citirter Vertrag hätte nämlich, wie Böckh vermuthet, eine solche Processordnung enthalten, nach welcher es Vorschrift gewesen wäre, etwaige Streitsachen zunächst einem Schiedsrichter und nur erforderlichen Falles einem Gerichte zu übergeben. In dem erst später aufgefundenen Fragment einer ältern Vertragsurkunde von Gortyn Hierapytna Priansion, ohne Zweifel derselben Inschrift, auf welche in dem jüngern Document Rücksicht genommen wird, ist allem Anschein nach von processualischen Vorschriften ähnlicher Art die Rede. Darunter findet sich aber auch die Bestimmung, dass *κατὰ τὸ διάγραμμα* verfahren werde; in welcher Hinsicht, lässt sich aus dem Bruchstück nicht bestimmt ersehn. Indessen schon aus diesem Hinweis auf das *διάγραμμα* wird man entnehmen dürfen, dass die daselbst zusammengestellten Paragraphen der Processordnung nicht etwa selbst diesem *διάγραμμα* angehört haben. Vermuthlich bildeten dieselben ein sogenanntes Symbolon, während unter dem Diagramma das Verzeichniss der angemeldeten Processe zu verstehn sein dürfte. 2. Wie nun in Athen von den Erkenntnissen der Schiedsrichter eine Appellation an eine höhere Instanz gestattet war, so durfte man im Bundesgebiete von Hierapytna und Priansion an ein Gericht appelliren, welches mit dem meines Wissens nur der kretischen Gerichtssprache eigenen Ausdrücke *ἐπικριτήριον* Z. 67 bezeichnet ist. Dieses Appellationsgericht wurde in jedem einzelnen Falle aus Bürgern einer vermuthlich ausserhalb des Bundesgebietes gelegenen Stadt constituirt, für die sich beide Staaten entschieden hatten. Der betreffenden Stadt das Richteramt für eventuelle Fälle zu überweisen ¹⁾, gehörte zu den Amtsgeschäften der jährlich wechselnden Kosmen. 3. Die letztern mussten wie bei den ältern Processen Bürgen stellen, jedoch mit dem Unterschiede, dass die hierzu gewährte Frist nicht einen, sondern zwei Monate betrug, vom Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet. 4. Die Entscheidung etwaiger Processe hatten sie während ihrer Amtsführung zu veranlassen, und zwar nach dem getroffenen Uebereinkommen (*κατὰ τὸ δοχθὲν κοινῶ* *σύμβολον* Z. 70).

Unter diesem Symbolon hat man vermuthlich mehrere die Jurisdiction betreffende Stipulationen zu verstehn, von denen wir in der stark beschädigten Vertragsurkunde von Gortyn Hierapytna Priansion ein kleines Bruchstück besitzen. Wenn ich dasselbe richtig gedeutet habe (vergl. Anhang zu d. A.), so dürfte man sich das Gerichtsverfahren, welches zwischen den genannten Staaten ehemals festgesetzt war, etwa so zu denken haben: 1. Der Kläger musste seine Klage

¹⁾ *κόσμοι πόλιν στανύεσθων ἢ καὶ ἀμφοτέρους ταῖς πόλεσι δόξῃ*. Das Verbum *στανύεσθαι* erklärt Böckh mit den Worten: *stabilire in negotio hoc et potestatem rei committere civitati illi quodammodo ut πόλει ἐκκλήτῳ*. Aus

den citirten Textesworten ergibt sich auch, dass jene Stadt von der Volksgemeinde, nicht etwa von den Kosmen bestimmt wurde.

schriftlich einreichen (*ἀπογράφειν* Fragm. Z. 55). 2. Dieselbe wurde bei den Kosmen, in deren Händen die *ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου* war, in ein Register eingetragen (*διάγραμμα* Z. 56. 57). 3. Die Kosmen waren dann gezwungen, die Processe in der Reihenfolge, wie sie in das Processregister eingetragen waren (*κατὰ τὸ διάγραμμα* Fragm. Z. 56, *καθὼς τὸ διάγραμμα ἔχει* 2556, 64), einem Schiedsrichter (*πρόδικος* I. 2556, 63) zu übergeben, der in jedem einzelnen Falle durch das Loos bestimmt wurde (*ἐπιπλαρώρων* Z. 50), vielleicht aber auch von den Parteien gewählt werden durfte. 4. Den letztern stand es frei, von dem Spruch des Schiedsrichters an ein Collegialgericht (*ἐπικριτήριον*) binnen zehn (?) Tagen zu appelliren (Z. 52). 5. Dieses Gericht sollten die Kosmen spätestens nach funfzig (?) Tagen berufen (Z. 53). 6. Wenn sie dies nicht thaten, oder bei der Berufung der Richter parteiisch verfahren, hatten sie an die betreffenden Kläger eine Geldbusse zu zahlen (Z. 54). 7. Die Mitglieder des Appellationsgerichtes wurden von einer vermuthlich nicht zum Bunde gehörigen Stadt gestellt und hatten, wie es scheint, Diäten vom Kläger zu beanspruchen, wenn sie zum Gerichtstage in Priansion oder Gortyn waren (Z. 58). In der letztern Stadt wurde allem Anschein nach das Gericht abgehalten, wenn der Kläger aus Priansion stammte, in Priansion dagegen, wenn derselbe in Gortyn oder in Hierapytna heimathsberechtigt war. — Vergleichen wir mit diesem ältern Prozessverfahren die S. 13 erwähnten nachträglichen Bestimmungen, so scheint es, als wäre die Saumseligkeit der Kosmen ein Hemmniss für den Austrag der Streitigkeiten gewesen und als hätte man später die Stellung von Bürgen verlangt, um eine vertragsmässige Durchführung der Processe, insbesondere die dazu erforderliche rechtzeitige Berufung des Epikriterion zu erzwingen. — In den bisher besprochenen Privatprocessen war die Entscheidung, wie wir gesehn haben, bei einem Schiedsrichter, oder einem Gerichtshofe. Nun wird in dem Vertrage der Hierapytnier und Priansier Z. 38, wo von einem Verbrechen gegen den Bund die Rede ist, auch eines Bundesgerichtshofes (*τῷ κοινῷ δικαστηρίῳ*) Erwähnung gethan; ob derselbe aber nur in solchen Fällen competent war, oder auch in Privatprocessen und etwa identisch mit dem genannten Epikriterion, lässt sich nicht entscheiden. Die betreffende Stelle lautet in der Uebersetzung also: „Wenn Jemand sich vermisst, an den Vertragsbestimmungen zu rütteln, sei es ein Kosmos oder Privatmann, so soll es einem Jeden gestattet sein, bei dem Bundesgerichte gegen ihn zu klagen und zugleich eine Strafe zu beantragen, dem Verbrechen entsprechend, welches derselbe begangen hat; und wenn der Kläger den Process gewinnt, dann soll er den dritten Theil des Strafgeldes erhalten, das Uebrige aber soll den beiden Staaten zufallen.“ Man sieht also, dass derartige im Interesse des Staates erhobene Klagen zugleich dem Kläger einen Gewinn bringen konnten, wie dies in Athen bei der sogenannten Phasis der Fall war.

Die kretischen Urkunden enthalten schliesslich einige Festsetzungen, welche zu den bisher erörterten Vertragszwecken, nämlich der *φιλία συμμαχία ἰσοπολιτεία*, nicht in directer Beziehung stehen. Vor Allem finden wir jene Mittel fast ohne Ausnahme erwähnt, deren man sich in damaliger Zeit bediente, um die Erfüllung solcher Verträge möglichst zu sichern. Dahin gehören insbesondere die Aufstellung von Vertragssäulen, die alljährliche Verlesung der Urkunden, die Abnahme des Bundeseides, die Zahlung von Conventionalstrafen verschiedener Art. Hierauf kann indessen nicht näher eingegangen werden, da nur von den öffentlichen Interessen die Rede sein sollte, welche in den Verträgen der kretischen Kleinstaaten Berücksichtigung gefunden haben. Von den Vereinbarungen, welche in dieser Hinsicht in Betracht kommen mussten, dürfte die Untersuchung keine unbeachtet gelassen haben.

A n h a n g.

Die von R. Bergmann edirte Urkunde eines zwischen Gortyn, Hierapytna, Priansion geschlossenen Vertrages enthält Z. 50—59 processualische Bestimmungen, welche offenbar dem S. 14 ff. erwähnten Symbolon angehört haben. Die betreffende Stelle liest der Herausgeber also:

- 50 - κλαρώντ[ω]ν [ἐξ]έσ[τ]ω κ...
 - Πρια[ν]σιέω[ν] δ[ε] συνκν...
 - ι τὸ επικριτήριον ἐν ἀμέραις
 τὸ ἐπικριτήριον ἐν ἀμέραις πε[ντ]...
 οι δέ] κα μὴ ἰθ[υ]ντι ἢ ἰθ[υ]άντες ἀ[δικῶντι] ἀποτεισάντων στατήρας ἑκατόν? τοῖς
 55 δέ] τὰδδ' ἀπογοφόνσι τὰν δι[κ]αν?
 - ἐν κατὰ τὸ διάγραμμα τῶν
 δι[α]γράμματος ἐξ[η]μ[ε]ν ἄς οἱ
 ἐν[ε]χέτω? [ἐς]? ἐ[ν]ιαυ[τ]ὸν? ἂμ φανῶ[ντι] ὁ Γορτύνης καὶ Ἱεραπύτνης Πριανσιῶ,
 ὁ δὲ Π[ριανσιεὺς] Γόρτυνι. Ὁρκος Π[ριανσιεὺς].

Die aus dem Vertrage von Hierapytna und Priansion bekannten Rechtsvorschriften bieten so weit einen Anhalt, dass es versucht werden durfte, die einzelnen Zeilen dieses Bruchstücks wenigstens dem Inhalte nach wieder herzustellen. Vielleicht empfiehlt sich folgende Fassung:

- 50 ἐπι]κλαρώντ[ω]ν· [ἐξ]έσ[τ]ω καὶ τῷ βωλομένῳ ἐλίσθαι ἄλλον πρόδικον
 τῶν] Πρια[ν]σιέω[ν]· δεῖ δ[ε] συνκν[ρῶν] τὸν ἕτερον· ἐξέστω δὲ καὶ επικαλέσα-
 στα]ι τὸ επικριτήριον ἐν ἀμέραις [δέκα(?)]· ἰθ[υ]άντων δὲ παρ' ἑκατέροις οἱ κόσμοι
 τὸ ἐπικριτήριον ἐν ἀμέραις πε[ντ]ήκοντα(?), ἀφ' ἧς κα ἀμέρας ἀπενεχθῇ ἡ δίκαι·
 55 αἱ δέ] κα μὴ ἰθ[υ]ντι ἢ ἰθ[υ]άντες ἀ[δικῶντι], ἀποτεισάντων στατήρας πεντήκοντα(?)
 τοῖς] τὰδδ' ἀπογοφόνσι τὰν δι[κ]αν ἐπὶ τῶν κόσμων· τὰν δὲ διεξαγωγὰν τὰν δικαῶν
 ἡμ[ε]ν κατὰ τὸ διάγραμμα τῶν [ἀδικημάτων] διεξάγειν δὲ τὰς δίκας ἔξοι τῷ
 δι[α]γράμματος ἐξ[η]μ[ε]ν, ἄς ὁ [νόμος] παραγοῖμα κρίνεν κελεύει· ἐν δὲ τῇ δίκῃ
 παρ[ε]χέτω τὸ ἡμέτιον ἂμ φανῶ[ντι] ὁ Γορτύνης καὶ Ἱεραπύτνης Πριανσιῶ,
 ὁ δὲ Π[ριανσιεὺς] Γόρτυνι. Ὁρκος Π[ριανσιεὺς].

Die schon erläuterten Ausdrücke *ἐπικριτήριον* und *διάγραμμα* stellen es ausser Zweifel, dass hier Rechtsvorschriften vorliegen. Zunächst Z. 50 ist von einer Ueberweisung durch das Loos die Rede (*ἐπικλαρώντων*). Ich habe bei der Ergänzung angenommen, dass die in das Diagramma eingetragenen Processe gemeint sind, für welche jedesmal von den betreffenden Kosmen ein Schiedsrichter durch das Loos bestimmt werden sollte. Eine ganz ähnliche Einrichtung finden wir in Athen. Nach dem daselbst eingeführten Gerichtsverfahren wurden die Privatprocesse den alljährlich eingesetzten öffentlichen Diäteten von der Instructionsbehörde durch das Loos zugetheilt, wie wir aus Pollux wissen: *ἐπεκληροῦντο αὐτοῖς αἱ δίκαι*, vergl. C. Fr. Hermann Staatsalterth. §. 145, 17. — Es scheint ferner, dass den streitenden Parteien gestattet gewesen ist, an Stelle des durch das Loos bestimmten Schiedsrichters einen andern nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt nämlich, dass der Gegner seine Zustimmung gab, worauf das Wort *συνκν[ρῶν]* Z. 51 d. i. *συνκν[ρῶν]* „mitbestätigen“ deutet. Z. 52 und 53 ist das *ἐπικριτήριον* erwähnt mit dem Zusatz *ἐν ἀμέραις*. Da nun, wie sich aus Z. 54 ergibt, in Z. 53 von der Constituirung des Appellationsgerichtes die Rede ist, welches die Kosmen binnen einer gewissen Zeit zu berufen hatten, so wird man im ersteren Falle an die Anmeldung der Appellation zu denken haben, welche binnen so und so viel Tagen nach Fällung des ersten Erkenntnisses geschehn sollte. Die Ergänzung *δέκα* ist natürlich problematisch; eine Frist von zehn

Tagen war indessen in einem ähnlichen Falle in Athen festgesetzt, wenn nämlich Jemand gegen ein von Diäteten gefälltes Contumacialurtheil auf Restitution in integrum klagen wollte, vergl. Hermann Staatsalterth. §. 145, 1. Was die Zeit anlangt, binnen welcher das Gericht constituirt werden sollte, so halte ich die Ergänzung *πε[ντήκοντα]* für wahrscheinlich. Es wäre auch *πε[ντε]* denkbar; allein mit der Annahme von fünf Tagen würden wir den Kretern einen vermuthlich zu prompten Geschäftsgang zutrauen, war ihnen doch für die Stellung von Bürgen (S. 13) eine viel längere Frist gewährt. In Athen hatten die streitenden Parteien für gewöhnlich nicht vor dem 30. Tage nach Anbringung der Klage Termin, vergl. Meier und Schömann Att. Process S. 693. — Wenn die Kosmen das Gericht nicht beriefen oder parteiisch verfahren, so mussten sie eine Geldbusse erlegen, vielleicht 50 Stateren. Dieselbe Strafe hatten sie nämlich nach dem Vertrage C. I. Gr. 2556, 70 für den Fall säumiger Pflichterfüllung zu gewärtigen. Zu Z. 55 ist die I. 2556, 59 f. zu vergleichen. Für die Wiederherstellung von Z. 56. 57 ist wenig Anhalt geboten. Nach der obigen Ergänzung hat man an schleunige Processsachen zu denken, die nebenbei bemerkt in Athen binnen Monatsfrist entschieden werden mussten. Nach Z. 58 sollte, wie es scheint, den Richtern von dem Kläger ein Sold gezahlt werden. Die attischen Diäteten erhielten bekanntlich ebenfalls einen Richtersold, zunächst vom Kläger eine Drachme, beide Parteien waren jedoch im Laufe des Processes unter Umständen zu weitem Zahlungen verpflichtet, vergl. Böckh Staatshaush. I 335.

Zur Feststellung und Erläuterung des Textes mögen noch folgende Bemerkungen dienen. Von dem Worte *Πρωανσιέων* Z. 51 sind auf einem Papierabdrucke dieser Inschrift, den ich der Güte des Herrn Prof. R. Schöne verdanke, nur die Buchstaben *PIA. Σ* zu erkennen. Darauf folgt eine Lücke, welche die Ergänzung *Πρωανσιέων δει δ* recht wohl gestattet, während die Worte *Πρωανσιέων δε*, wie Bergmann liest, nicht ausreichend erscheinen. — Z. 54 *ισθάντες* steht für *ισιάντες*. Das *τ* wird sich unter dem Einfluss des vorhergehenden Sigma in *θ* verwandelt haben, wenigstens ist unter gleichen Verhältnissen zuweilen Aspiration eingetreten, wie in *ἀσπάργος* neben *ἀσπάργος* u. a. bei G. Curtius Gr. Etym. S. 441². Aus *ισθάντες* wurde dann durch Assimilation *ισθάντες*. Kein griechischer Dialect hat bekanntlich so eigenthümliche Beispiele von Assimilation aufzuweisen, als gerade der kretische, welchem Formen wie *ἄντος Ἀάντα* für *ἄντος Ἀάντα* angehören. Ein anderes Beispiel bietet sich uns in dem vorliegenden Fragment Z. 55: *τάδδ* für *τάνδε*. Dieselbe Verwandlung der Consonanten *νδ* zu *δδ* hat in der Bustrophedoninschrift von Gortyn einen Beleg gefunden, wo die Buchstaben *ΕΛΛΙΚΑ. Τ* Z. 15 zu lesen sind *εδ διασθηρίω* für *εν διασθηρίω*, wie ich in den N. Jahrb. 1869 S. 677 gezeigt habe. In Z. 54 findet sich eine andere Form desselben Verbuns, *ισθ[α]ντι* für *ισιάντι*. Das auf dem Steine befindliche *ΙΘΘΟΝΤΙ*, wofür Bergmann gewiss richtig *ισθάντι* aufgenommen hat, beruht vermuthlich auf einem Versehen des Schreibers oder Steinmetzen; denn bisher sind von Coniunctiven dieser Art (s. Ahrens D. D. p. 312) nur folgende bekannt, bei denen ohne Ausnahme das für die Vocale *αω* gültige dorische Contractionsgesetz beobachtet ist: *επισιάντι* C. I. Gr. 2556, 68 *ισιάντι* I. 3053, 11 *ἀποσιάντι*, *δύναται* I. von Dreros Z. 105. 42. — Ueber die dorische Betonung von *σισιήρας* s. Ahrens D. D. § 3. In der Verbindung *τοις* *τάδδ* *ἀπογράφονσι τὰν δεικάν* Z. 55 weist das Pronomen *τάδδ*, welches eben besprochen wurde, nicht auf einen im Folgenden näher bestimmten, sondern auf den gerade in Rede stehenden Process hin. *ἀπογράφονσι* ist Dativus für *ἀπογράφουσι*. Gerade neben einem *ο* ist ein ursprüngliches *α* öfter in *ο* übergegangen. Zu den von Ahrens D. D. 120. 582 angeführten Beispielen wie *ἀνεπιγράφους* tab. Heracl. I 36 kann man noch *ΣΥΓΓΡΟΦΟΥ* fügen aus einer Inschrift von Hermione, herausgegeben von Baumeister Philol. IX 180, 5 Z. 2. Auch zwei Glossen aus Hesychios gehören hierher: *ἀβλόπες* *ἀβλαβές*. *Κοῖτες* (*ἀβλόπες*?) und *ἀροπῆσαι πατήσαι*. *Κοῖτες*, wo *πατρήσαι* zu lesen ist, da es sich offenbar um eine dialectische Form für *ἀραβῆσαι* handelt. *ἀπογράφονσι* ist zugleich ein neuer Beweis dafür, dass die Kreter (ebenso wie die Argiver) an der in andern Dialecten missliebigen Verbindung der Consonanten *νσ* in der ältern Zeit keinen Anstoss genommen haben, vergl. Ahrens D. D. p. 104 ff. — *ἔξοι* für *ἔξω*, ergänzt nach der I. von Dreros Z. 67. Ueber *ἔξοι* oder *ἔξοι* s. Ahrens D. D. 365. Bei der Ergänzung von *δεξάγην, κρίνεν* Z. 56. 57 ist die ältere dorische Infinitivendung gewählt worden, weil diese Inschrift Z. 73 den Infinitiv *τίανεν* hat. — *ἔξην[ε]* Z. 57 nach Bergmann; auf dem Steine scheint *ΕΞΗΜΙΝ* zu stehen. Für *παρ[ε]χέτω* ergänzt Bergmann *ἐν[ε]χέτω*. Es scheint aller-

dings von dem *N* ein Rest auf dem Marmor erhalten zu sein. Die folgenden Buchstaben *TOHMA-TION* sind auf dem mir vorliegenden Papierabdruck noch zu erkennen, nach der von Bergmann veröffentlichten Copie hätten freilich *OHMT* keine rechte Gewähr, für *T* wäre *Υ* zu lesen. Die Form *ἡμέτιον* gehört, wenn dies die richtige Lesart ist, zu den sprachlichen Eigenthümlichkeiten dieser Inschrift. Näher würde *ἀμέτιον* liegen; das entsprechende Substantivum *ἄμεν* ist überliefert in einer Inschrift von Thera C. I. Gr. 2448. Da nun in dem hier besprochenen Fragment das dorische *ἄμεν* für *ἡμέν*, womit *ἡμέτιον* etymologisch verwandt sein wird, sich findet, so könnte es scheinen, als wäre in diesem Falle der Spiritus nicht ohne Einfluss auf den Stammvocal gewesen. *Ἡμέτιος* ist bekanntlich bei Dichtern im Gebrauch für *ἡμερόσιος*. Das substantivirte Neutrum *τὸ ἡμέτιον* steht hier vermuthlich für *τὸ ἡμερόσιον* in der Bedeutung „Tagelohn, täglicher Richtersold, Diäten, die der Richter bekommen soll.“ — Die Buchstaben *ΑΜΦΑΝΩ* Z. 58 liest Bergmann *αμ φανώ[ντι]*. Wollte man diese Form als Conjunctivus nehmen, so würde das vorausgehende *αμ* (für *αν*?), wofür man *αι* erwarten sollte, Schwierigkeiten bieten. Eher wird man sie für den Ind. Fut. (= *φανούσι*) halten dürfen, wenn auch nicht ohne Bedenken, da dem Dialect dieser Inschrift eine ältere Form *φανίοντι* mehr entsprechen würde, die analog wäre den Futuris *ἐμμενίω* I. 2554, 200 *ἀναγγελλίοντι* für *ἀναγγελοῦσι* tab. Heracl. I 70. *αμ* scheint für *αν* zu stehen wie *ἐμ Πονταρείω* für *ἐν Πρ.* I. von Dreros Z. 16. Die Verbindung *δίην φαίνειν* liesse sich anderen wie *δίην διώκειν*, *γραφὴν γράφεσθαι τινα* an die Seite stellen. — Z. 58 *κὼ* für *χὼ*, von Bergmann ergänzt; die erstere Form steht nämlich in Z. 69. Andere Beispiele dieser Art s. bei Ahrens D. D. 39.

Schulnachrichten.

Verfügungen von allgemeinem Interesse.

K. P. Schulcollegium. 12. Februar 1869. Es wird genehmigt, dass der ordentliche Lehrer Dr. Bubendey am 1. April c. aus seinem Amte scheide.

K. P. Schulcollegium. 15. März 1869. Die Einführung der griechischen Schulgrammatik von Curtius an Stelle der griechischen Sprachlehre von Krüger wird genehmigt.

K. P. Schulcollegium. 31. März 1869. Die Einrichtung von Parallelcöten, deren einer zu Ostern, der andere zu Michaelis seinen Cursus beginnt, wird für alle Klassen des Gymnasiums genehmigt.

K. P. Schulcollegium. 2. April 1869. Dr. Plüss erhält die 7., Dr. Eschenburg die 9., Dr. Kohlmann die 10. ordentliche Lehrerstelle. Die Verwaltung der 11. ordentlichen Lehrerstelle wird dem Schulamts-Candidaten Bandtke übertragen.

K. P. Schulcollegium. 10. April 1869. Der Herr Minister der geistl. — Angelegenheiten hat durch Rescript vom 31. März c. bestimmt, dass ein Wechsel der Anstalt innerhalb des Probejahres der Schulamts-Candidaten in jedem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde derjenigen Anstalt bedürfe, bei welcher der Candidat dasselbe begonnen habe, und dass diese Genehmigung nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen ertheilt werden solle.

K. P. Schulcollegium. 17. April 1869. Dem stud. theol. Conrad Pflanz in Breslau wird ein Stipendium für die Zeit vom 1. April 1869 bis dahin 1870 verliehen.

K. P. Schulcollegium. 25. April 1869. Es wird angefragt, ob die Schüler ausser den im Etat aufgeführten noch sonst Zahlungen zu leisten haben ¹⁾.

K. Ministerium der geistl. — Angelegenheiten. 8. Mai 1869. Aus dem im vorigen Jahre verfügbaren Kassenbestande werden den Lehrern, dem Rendanten und dem Schuldienere des Gymnasiums ausserordentliche Unterstützungen im Gesamtbetrage von 745 Thlrn. bewilligt.

K. P. Schulcollegium. 22. Juni 1869. Das vierte Gymnasial-Stipendium wird für die Zeit vom 1. April 1869 bis dahin 1870 dem stud. theol. Abicht in Berlin verliehen.

K. P. Schulcollegium. 20. August 1869. Das Ausscheiden des ordentlichen Lehrers Dr. Plüss am 1. October c. wird genehmigt. An seiner Stelle soll der Schulamts-Candidat Herr Ronke am Gymnasium beschäftigt werden.

¹⁾ Das ist bei dem Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nicht der Fall.

K. P. Schulcollegium. 31. August 1869. Für die im Jahre 1870 abzuhaltende Directoren-conferenz sind folgende Themata zur Besprechung ausgewählt:

- 1) Ueber die Einführung halbjähriger Versetzungen durch alle Klassen der höheren Lehranstalten.
- 2) Ueber die Zeit des Beginns des Unterrichts in den höheren Lehranstalten und über die Dauer der einzulegenden Pausen zur Vermeidung einer zu grossen Verkürzung der Unterrichtszeit.
- 3) Sind metrische Uebungen ein nothwendiger Bestandtheil des lateinischen Unterrichts auf Gymnasien, event. in welchem Umfange und mit welchem Zeitaufwande sind dieselben zu betreiben?
- 4) Ueber Zeit und Zweck des Unterrichts in der griechischen Sprache, sowie Darlegung der Consequenzen, welche sich daraus für die Methode ergeben, mit Rücksicht auf die gegenwärtig bestehenden Vorschriften des Abiturienten-Reglements.
- 5) Ueber die Begrenzung des deutschen Unterrichts auf den höheren Lehranstalten.
- 6) Der Lehrplan der Realschulen ist zu vereinfachen.

K. P. Schulcollegium. 30. September 1869. Es wird genehmigt, dass Dr. Brennecke als Probe-Candidat an dem Gymnasium beschäftigt werde.

K. P. Schulcollegium. 7. October 1869. Der ordentliche Lehrer Herr v. Morstein wird auf 6 Wochen beurlaubt.

K. P. Schulcollegium. 14. October 1869. Dr. Eschenburg erhält die 7., Dr. Kohlmann die 9. ordentliche Lehrerstelle.

Ministerium der geistl. — Angelegenheiten. 25. October 1869. Aus Staatsmitteln werden an Gehaltszulagen vom 1. Januar 1869 ab bewilligt:

der zweiten Oberlehrerstelle	50 Thlr.	der dritten Oberlehrerstelle	100 Thlr.
„ vierten „	100 „	„ fünften „	100 „
„ sechsten „	50 „	„ siebenten „	100 „
der ersten ordentlichen Lehrerstelle	100 Thlr.	der zweiten ordentlichen Lehrerstelle	100 Thlr.
„ dritten „	100 „	„ vierten „	100 „
„ fünften „	100 „	„ sechsten „	100 „
„ achten „	50 „	„ neunten „	50 „
„ zehnten „	50 „		
zusammen 1250 Thlr.			

K. P. Schulcollegium. 5. November 1869. An dem durch Allerhöchste Anordnung Sr. Majestät des Königs auf Mittwoch den 10. November c. festgesetzten ausserordentlichen allgemeinen Bettage ist der Unterricht auszusetzen.

K. P. Schulcollegium. 6. November 1869. Bei der Anzeige des allgemeinen Bettages sind die Schüler über Inhalt und Zweck der bevorstehenden Feier zu belehren und durch den Hinweis auf die in dem Ausbau der evangelischen Kirche liegenden Segnungen zur innern Theilnahme an diesem Werke und zum Gebet für dasselbe anzuregen.

K. P. Schulcollegium. 10. November 1869. Dem stud. phil. Schwanke wird ein Stipendium vom 1. October 1869 bis dahin 1870 verliehen.

K. P. Schulcollegium. 18. November 1869. Der Urlaub des ordentlichen Lehrers Herrn v. Morstein wird bis zum 1. Januar 1870 verlängert.

K. P. Schulcollegium. 23. November 1869. Dem stud. theol. Pflanz wird sein Stipendium noch für ein zweites Jahr verliehen.

K. P. Schulcollegium. 1. December 1869. Das Resultat der im Sommer 1868 durch Herrn Dr. Euler abgehaltenen Revision des Turnunterrichts wird mitgetheilt.

K. P. Schulcollegium. 5. December 1869. Die Einführung des historischen Hilfsbuchs für die oberen Klassen von Gymnasien und Realschulen von Herbst an Stelle des Grundrisses der allgemeinen Geschichte von Dietsch wird genehmigt.

K. P. Schulcollegium. 29. December 1869. Verordnung über die in Folge der Aufhebung der dienstlichen Portofreiheit nöthigen Einrichtungen im amtlichen Verkehr.

K. P. Schulcollegium. 10. Januar 1870. Die Einführung des Hilfsbuches für den ersten Unterricht in der alten Geschichte von O. Jaeger für die Quarta und des Hilfsbuches für den ersten Unterricht in der deutschen Geschichte von Dr. G. Eckertz für die beiden Tertian wird genehmigt.

K. P. Schulcollegium. 18. Januar 1870. Die vom naturwissenschaftlichen Verein für Sachsen und Thüringen in Halle herausgegebene Zeitschrift für die gesammten Naturwissenschaften wird zur Anschaffung für die Bibliothek empfohlen.

K. P. Schulcollegium. 16. Februar 1870. Dem stud. theol. Abicht wird das von ihm bisher bezogene Stipendium noch für ein zweites Jahr bewilligt.

Chronik.

Das Schuljahr begann Donnerstag den 8. April. Kurz vor seinem Beginne war durch Verfügung des Königlichen Provincial-Schul-Collegiums vom 31. März 1869 die Einrichtung von Wechselcöten d. h. von Parallelcöten mit Jahreskursen und mit alternirender Versetzung zu Michaelis und Ostern, in allen Klassen des Gymnasiums mit Ausnahme von Prima, genehmigt worden. Es bestand bis dahin an unserer Anstalt ein gemischtes System. Sexta und Quinta zerfielen in Parallelcöten mit Jahreskursen und jährlicher Versetzung zu Ostern; Quarta und Tertia in Parallelcöten mit jährigen Kursen und halbjährlicher Versetzung; Secunda in Parallelcöten mit zweijährigen Kursen, welche in einer Abtheilung Ostern, in der andern Michaelis begannen. Nach wiederholten Berathungen beschloss die Conferenz die Aufhebung dieses Systems und die Einführung von Wechselcöten von Sexta bis Secunda zu beantragen. Das System der Wechselcöten vereinigt ohne eine wesentliche Erhöhung der pädagogischen Schwierigkeiten die Jahrescourse mit den halbjährlichen Versetzungen. Den Jahreskursen erkennt die pädagogische und didaktische Theorie den Vorzug grösserer Zweckmässigkeit zu; die Praxis nöthigt dazu, Einrichtungen zu treffen, durch welche halbjährliche Versetzungen aus allen Klassen möglich werden. Die Unterrichtscourse der Wechselcöten bleiben streng innerhalb des Rahmens, den die Circularverfügung vom 24. October 1837 als normal anerkennt, und gestatten zugleich eine sehr weitgehende Berücksichtigung der Individualität der einzelnen Schüler. Wer nicht versetzt wird, kann das verfehlte Ziel in dem Parallelcötus seiner Klasse in jedem folgenden Semester erreichen; wer im ersten Semester den Anforderungen der neuen Klasse so wenig genügt, dass er in ihr im zweiten nicht mehr mit Nutzen beschäftigt werden kann, beginnt nach Ablauf des ersten Semesters den Coursus in dem Parallelcötus derselben Klasse von neuem; ein Schüler, dessen Leistungen am Ende des dritten Quartals erkennen lassen, dass seine Versetzung am Schlusse des Schuljahres nicht möglich sein wird, kann auf den Wunsch der

Eltern in den Parallelcöten derselben Klasse übergehn, in welchem er noch drei Vierteljahre zur Erreichung desselben Zieles vor sich hat.

Diesen Vorzügen gegenüber konnten die Schwierigkeiten nicht in Betracht kommen, welche jede so durchgreifende Aenderung in dem Organismus der Anstalt mit sich bringt. Der Uebergang wurde am meisten durch das numerische Missverhältniss der Parallelcöten erschwert, welches in diesem Schuljahre nicht vermieden werden konnte. Um zu dem neuen System zu gelangen, mussten wir Ostern die Versetzten in die eine Cötusreihe, die Zurückbleibenden in die andere setzen. Im Winter traten in die schon überfüllten Klassen der ersten Reihe noch diejenigen Schüler ein, welche Michaelis in die höheren Klassen der anderen Reihe nicht aufsteigen konnten. Die Frequenztafel unserer Anstalt zeigt daher diesmal Unterschiede, für deren Beseitigung mit allem Nachdruck gesorgt werden muss. Das Missverhältniss, welches gerade im zweiten Semester des Schuljahres seinen höchsten Grad erreichte, wird aber bereits Ostern auf ein geringeres Mass zurückgeführt werden.

Sehr unerwünscht war es, dass gerade in diesem Schuljahre die Thätigkeit des Lehrer-Collegiums durch zahlreiche und langdauernde Vertretungen mehr als gewöhnlich in Anspruch genommen wurde. So mussten, um kürzere Unterbrechungen zu übergehen, Dr. Brieger vom 2. bis 8. Mai und vom 10. Juni bis zu den grossen Ferien, Obl. Moritz vom 20. Mai bis zum 23. Juni, Prof. Tiesler vom 1. bis zum 7. August, Herr von Morstein, mit Ausnahme von zwei Tagen, von den Sommerferien bis Weihnachten, Dr. Barthold vom 10. bis 18. December, Obl. Heidrich vom 13. bis zum 23. December vertreten werden. Wir danken es der Gnade des Allmächtigen, dass die Krankheiten, welche so grosse Störungen im Unterricht verursachten, sämmtlich glücklich überstanden wurden.

Einen dauernden Verlust aber erlitt die Anstalt durch die Versetzung des 7. ordentlichen Lehrers Herrn Dr. Pluess, welcher nach dreijähriger, von den besten Erfolgen begleiteter Thätigkeit in die erste ordentliche Lehrerstelle an der Gelehrtenschule zu Ploen berufen wurde.

Die durch den Abgang der Herren Dr. Bubendey¹⁾ und Dr. Pluess entstandenen Lücken wurden durch die Schulamtskandidaten Herren Bandtke und Ronke ausgefüllt, von denen der erste Ostern, der zweite Michaelis eintrat. Gleichzeitig mit Herrn Ronke begann sein Probejahr Herr Dr. Brennecke, dessen Beschäftigung im ersten Quartal des Winter-Semesters die Vertretung des Herrn v. Morstein wesentlich erleichterte, im zweiten die Theilung der Prima in den mathematischen und französischen Stunden möglich machte.

Am 17. April empfing Herr Prof. Tiesler die Glückwünsche seiner Collegen und seiner Schüler zur Feier seiner gesegneten fünfundzwanzigjährigen Amtsthätigkeit am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.

Am 24. April veranstalteten die Primaner zu Gunsten der nothleidenden Israeliten in Russland in der Aula des Gymnasiums eine musikalisch-declamatorische Aufführung, welche nach Abzug der Kosten 95 Thlr. einbrachte.

Am 28. Mai feierte die Schule vom besten Wetter begünstigt das Maifest. Einem Gebete in der Aula folgte um 6 Uhr der gemeinsame Ausmarsch sämmtlicher Schüler der Vorbereitungs-klassen und des Gymnasiums nach dem Eichwalde. Die Vorschule trennte sich von den Gymnasial-klassen am Victoria-Parke, die drei untern Klassen des Gymnasiums blieben im Eichwalde, die drei oberen gingen nach Moschin. Von dort erfolgte die Rückfahrt auf der Eisenbahn zu ermässigten Preisen, durch deren Bewilligung uns die Kgl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn zum

¹⁾ Dr. Bubendey ging Ostern 1869 nach Hamburg.

ergebensten Danke verpflichtet hat. Nach der Rückkehr versammelten sich die oberen Klassen auf dem Schulhofe, wo das Fest mit einer kurzen Ansprache des Unterzeichneten und mit einem Verse aus dem Choral „Nun danket alle Gott“ geschlossen wurde.

Für die Vollendung des Hermann-Denkmal's bei Detmold wurden von den Schülern durch freiwillige Beiträge 36 Thlr. 20 Sgr. gesammelt.

Am 14. September, dem hundertjährigen Geburtstage Alexander v. Humboldt's, gab Herr Prof. Dr. Neydecker in der letzten Unterrichtsstunde des Vormittags den in der Aula versammelten Schülern der fünf oberen Klassen in einem längeren Vortrage ein Bild von Humboldt's Schicksalen und von seiner Bedeutung für die Wissenschaft. Dem Vortrage wohnten mehrere der Herren Collegen bei. In jeder der übrigen Klassen wurde durch einen der Herren, welche an jenem Tage den Unterricht zu ertheilen hatten, in der dem Standpunkte der Schüler entsprechenden Weise Humboldt's Leben und Wirken besprochen.

Da der 31. October auf einen Sonntag fiel, wurde das Reformationsfest erst Montag den 1. November gefeiert. Nachdem der Choral „Eine feste Burg ist unser Gott“ gesungen war, schilderte Herr Prediger Herwig in seiner Festrede den Lebensgang und die Thätigkeit Philipp Melanchthon's, worauf die erste Gesang-Klasse den Chor: „Mache dich auf, werde Licht!“ aus dem „Paulus“ von Mendelssohn vortrug. Der Feier folgte nach alter Sitte die Schulcommunion in der Kreuzkirche, an welcher fast sämmtliche Lehrer mit ihren Familien und eine grosse Anzahl der erwachsenen Schüler Theil nahmen.

Mittwoch den 10. November fiel der Unterricht wegen des durch Allerhöchste Verordnung festgesetzten Bettages aus. Nach dem Gebete am Montage waren die evangelischen Schüler durch den Unterzeichneten auf die Bedeutung dieses Festtages aufmerksam gemacht und zur Theilnahme am Gebet und Gottesdienst aufgefordert worden.

Dienstag den 22. März feierte die Anstalt nach althergebrachter Weise den Geburtstag Sr. Majestät des Königs. Die Feier begann um 8½ Uhr Vormittags mit dem Choral: „Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren“; darauf hielt Herr Dr. Barthold die Festrede über „die Begründung und Befestigung der Herrschaft der Hohenzollern in der Mark“ und die Feier wurde mit dem *Salvum fac regem* von Ehrlich und dem Chore: „die Himmel erzählen die Ehre Gottes“ aus der Schöpfung von Haydn geschlossen.

Der Gesundheitszustand der Schüler war zwar im allgemeinen befriedigend, doch hatten wir im Sommer den Tod zweier gutgesitteter und fleissiger Schüler, des Ober-Tertianers Albert Zöllner und des Schülers der zweiten Vorbereitungs-klasse Wilhelm Lüpke, zu beklagen.

Der Hitze wegen musste einmal im Juni eine Nachmittagsstunde ausfallen und der Unterricht in der ersten Woche nach den grossen Ferien mit Ausnahme einiger Stunden im Polnischen und im Zeichnen auf den Vormittag von 8—1 Uhr beschränkt werden. Ebenso war es an drei Tagen in der zweiten Woche des Februar der grossen Kälte wegen nöthig in der Vorschule die ersten Morgenstunden ausfallen zu lassen.

Durch ausserordentliche Unterstützungen, welche fast sämmtlichen Lehrern zu Theil wurden, so wie durch Erhöhung des Etats aus Staatsmitteln um 1250 Thaler wurde das Lehrercollegium den hohen vorgesetzten Behörden zum gehorsamsten Danke verpflichtet.

Allgemeine Lehrverfassung.

Die Anstalt besteht gegenwärtig aus 10 Classen mit 16 Cöten:

Prima, Secunda A., Secunda B., Ober-Tertia A., Ober-Tertia B., Unter-Tertia A., Unter-Tertia B., Quarta A., Quarta B., Quinta A., Quinta B., Sexta A., Sexta B., 1., 2., 3. Vorbereitungsklasse.

Von diesen haben die mit A. bezeichneten Coeten Michaelis, die mit B. bezeichneten Ostern die Versetzung. Da der Uebergang zu diesem System der Wechselcoeten erst jetzt gemacht ist, so kann das verflossene Schuljahr noch nicht als Normaljahr gelten. Es folgt daher auch diesmal nur eine Uebersicht der im Lateinischen, im Griechischen, im Französischen, im Hebräischen und Polnischen gelesenen Schriften.

Ostern 1869 bis Ostern 1870.

Prima.

Latein: Hor. Od. II. IV. Ausgewählte Satiren und Episteln. Cic. de off. I. II. Tac. Ann. XV. XVI. Privativum Cic. de off. III. Ausgewählte Briefe. Tac. Germania. Hor. Od. I. III. Schaper.

Griechisch: Lucian Nigrinus. Plato Laches. Demosthenes Philippica I. und de pace. Privativum: Herodot. I. VI. c. 46—120. Tiesler. — Sophocles Philoctet. Hom. II. IX. u. XI. mit einzelnen Auslassungen. Privativum. II. I.—VIII. und XII. Moritz.

Französisch: Hist. de Jeanne d'Arc p. Barante. (Göb. S. XXIX.) p. 42—95. L'Avare, comédie p. Molière. Pohl.

Hebräisch: Ausgewählte Abschnitte der Genesis und ausgewählte Psalmen. Heidrich.

Polnisch: Cegielski Nauka poezyi p. 146—175. Rymarkiewicz Wzory II. p. 1—31. Tiesler.

Secunda.

Latein: Coet. A. Im Sommer: Cicero oratt. Catilinae I.—IV. Livius I. XXI. c. 36—57. Privativum: ausgewählte Stücke aus Ovids Metamorphosen. Plüss. Verg. Aen. IV. V. 1—470. Tiesler.

Im Winter: Cicero pro Roscio Amerino. Livius I. XXII. c. 1—21. Privativum: Caesar b. Gall. I. VII. Tiesler. Verg. Aen. I. u. II. 1—441. Voretzsch.

Coet. B. Im Sommer: Cic. pro Sulla. Liv. I. XXII. c. 1—14. 41—52. Privativum: Cic. in Cat. II. Ovid. nach Siebelis Nro. 26—36. Plüss. Verg. Aen. IV. V. 1—470. Voretzsch.

Im Winter: Cic. pro Milone. Privativum: Caes. b. gall. I. und ausgewählte Stücke aus Sall. b. Jug. Brieger. Verg. Aen. V. 475—VI. zu Ende. Privativum: Ovid. Metam. XII. 580.—XIII. 398. Schaper.

Griechisch: Coet. A. Im Sommer: Lucian Charon, Xenoph. Memor. I. c. 1—7. Homer Odyss. XIII.—XV. Privativum: Xenoph. Anab. I. V. Tiesler.

Im Winter: Homer Od. XVI.—XVIII. Herod. VIII. c. 96—144. Barthold.

Coet. B. Im Sommer: Hom. Odyss. XIV.—XVII. 480. Herod. I. c. 1—45. Brieger. Im Winter: Xenoph. Hellen. V. 4—VI. 2. Homer Od. XVII. 481—XX. Privativum Xenoph. Anab. VI. I—VII. 6. Klapp.

Französisch: Coet. A. Hist. de Charlemagne p. Capefigue (Göb. S. II) p. 30—77. Hist. d'Aladdin (Göb. S. VI) p. 9—67. Pohl.

Coet. B. Le Voyage p. Th. Leclercq p. 49 bis zu Ende. Le Mousse p. Souvestre (Göb. S. XVI). Pohl.

Polnisch: Coet. A. Rymarkiewicz Wzory II. p. 64—103. Tiesler.

Coet. B. Rymarkiewicz Wzory II. p. 113—146. Tiesler.

Ober-Tertia.

Latein: Coet. A. Caes. b. civ. I. u. II. Pohl. Ovid. metam. Im Sommer: III. 1—137, IV. 562—602, 615—787, V. 1—249, VII. 1—353, 490—660, VIII. 546—588, 611—884, IX. 1—97. Pohl. Im Winter: I. 1—415. III. 1—137, 513—733. IV. 55—166. Kohlmann.

Coet. B. Caes. b. civ. I. u. II. Ovid. metam. II. 1—408, VI. 146—400, 679—721, VII. 1—353, 490—699, 753—865, VIII. 157—259, 611—724, IX. 1—272. Starke.

Griechisch: Coet. A. Im Sommer: Xenoph. Anab. IV., Homer Od. XII. 1—276. Barthold. Im Winter: Xenoph. Anab. I. 1—6. Schaper. Hom. Od. I. 1—199. Pohl.

Coet. B. Xenoph. Anab. VII. 6, 39—8 zu Ende. I. c. 1. Hom. Od. XXIII, 1—309. Moritz.

Unter-Tertia.

Latein: Coet. A.: Caes. bell. gall. II. 20—V. 25. Ovid. metam. XIV. 154—306, 437—580, III. 1—137, 513—633. Müller.

Coet. B.: Caes. bell. gall. I. c. 11—40. Ovid. metam. IV. 605—789, V. 1—268, 294—314. Moritz.

Griechisch: Ausgewählte Lesestücke aus Jacobs. Coet. A. im Sommer Schaper, im Winter Bandtke. Coet. B. Eschenburg.

Aufgaben zu den Abiturienten-Arbeiten.

Michaelis 1869.

Zur deutschen Arbeit: Kein Mensch muss müssen.

Zum lateinischen Aufsatz: *Quaeritur, quibus artibus Romani Hannibalem, toties victorem, devicerint.*

Zur mathematischen Arbeit: 1) Aus einem vollen Fasse Wein von 360 Quart à 1 Thlr. wird eine gewisse Quantität herausgenommen und das Fehlende durch Wasser ersetzt. Von der gehörig vermischten Flüssigkeit werden das zweite Mal 84 Quart mehr als das erste Mal herausgeschöpft und das Fass wieder mit Wasser vollgefüllt. Der nunmehrige Wein ist nur noch 15 Sgr. werth: wie viele Quart wurden das erste Mal herausgenommen?

2) In einer geometrischen Reihe ist das Product des 17. und 24. Gliedes 177147, der Quotient aus dem 61. und 34. 19683: wie heisst die Reihe?

3) Es ist ein Kreis O und ausserhalb desselben sind 2 Punkte A und B gegeben: man soll in der Peripherie des Kreises O die Punkte C und C, finden, so dass der Winkel ACB ein Maximum, der Winkel AC,B ein Minimum wird.

4) Wie gross ist die krumme Fläche und der Kubikinhalt eines Theiles der Erdkugel, welcher zwischen den geographischen Breiten α und β liegt? (Gegeben $\alpha = 20^\circ$, $\beta = 50^\circ$, Radius der Erde 860 Meilen).

Ostern 1870.

Zur deutschen Arbeit: Die schönste Gestalt im Nibelungenliede.

Zum lateinischen Aufsatz: *Multa experiendo confieri, quae segnibus ardua videantur.*

Zur mathematischen Arbeit: 1) N. kauft mehrere Stücke von zweierlei Waare zusammen für 273 Thlr. Er zahlt für ein Stück der ersten Waare $\frac{1}{9}$ so viele Thlr. als die Anzahl der von dieser Waare gekauften Stücke beträgt und für ein Stück der 2. Waare $\frac{1}{12}$ so viele Thlr. als die Anzahl der von dieser Waare gekauften Stücke beträgt. Hätte die erste Waare den Preis der zweiten gehabt und umgekehrt, so hätte der ganze Ankaufspreis 252 Thlr. betragen. Wie viele Stücke von jeder Waare hat er gekauft?

2) Wie kann man den periodischen Decimalbruch 0,517857142857142 mit Hülfe der geometrischen Progressionen in einen gemeinen Bruch verwandeln?

2) Es sind 2 Kreise gegeben: man soll einen Punct x finden, von dem aus 2 gleiche Tangenten an dieselben gezogen werden können, die einen gegebenen Winkel a einschliessen.

3) Es soll der körperliche Inhalt und die Oberfläche einer Kugel gefunden werden, die sich um einen abgestumpften Kegel beschreiben lässt, dessen unterer Durchmesser 8 Zoll, der obere 5 Zoll und der Böschungswinkel $= 81^{\circ} 35' 16''$ ist.

Verzeichniss der am Gymnasium eingeführten Lehr-, Lese- und Uebungs-Bücher.

Religion. Ausser der Bibel und Luthers kleinem Katechismus

O. Schulz, biblisches Lesebuch. (VI.—IV.)

Hollenberg, Hülfsbuch für den evangelischen Religions-Unterricht. (III.—I.)

Deutsch. Hiecke, Lesebuch. 1. Theil. (VI. V.), 2. Th. (IV. III.), 3. Th. (II. I.)

Schäfer, Geschichte der deutschen Litteratur. (I.)

Latein. Ellendt-Seyffert, lat. Grammatik. (VI.—II.)

Wiggert, Handbüchlein der latein. Stammwörter. (VI.—III.)

Schönborn, latein. Elementarbuch. (VI.)

Beeskow, Uebungsstücke zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Latein. } (V.)

Weller, lat. Lesebuch, enth. zusammenhängende Erzählungen aus Herodot. }

Süpfle, Aufgaben zu latein. Stilübungen. 1. Th. (IV. U.-III.), 2. Th. (O.-III. II.), 3. Th. (I.)

Griechisch. Curtius, Griechische Schulgrammatik. (IV.—I.)

Kübler, griechisches Vocabularium. (IV.—II.)

Jacobs, Elementarbuch der griechischen Sprache. 1. Th. (IV. U.-III.)

Franke, Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. (III.)

Böhme, Aufgaben zum Uebersetzen ins Griechische. (II. I.)

Französisch. Plötz, Elementarbuch der franz. Sprache. (V.—U.-III.)

Plötz, franz. Grammatik. (O.-III.—I.)

Mager, französ. Lesebuch. (III.)

Polnisch. Woliński und Schönke, polnisches Elementarbuch. (V.—U.-III.)

Kampmann, polnische Grammatik. (O.-III.—I.)

Rymarkiewicz, Wzory prozy. Th. 1 und 2. (O.-III. II. I.)

- Cegielski, Nauka poezyi. (I.)
 Tiesler, Vocabularium der polnischen Sprache. (U.-III.—I.)
 Hebräisch. Gesenius, hebräische Grammatik. (II. I.)
 Gesenius, hebr. Lesebuch. (II.)
 Geographie. Voigt, Leitfaden für den geographischen Unterricht. (VI.—III.)
 Geschichte. C. Peter, Geschichtstabellen. (IV.—I.)
 Jaeger, Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der alten Geschichte. (IV.)
 Eckertz, Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der deutschen Geschichte. (III.)
 Herbst, historisches Hilfsbuch für die oberen Klassen. (II. I.)
 Rechnen. Stubba, Aufgaben zum Zifferrechnen. Heft 2. (VI.), Heft 3. 4. (V.), Heft 5. 6. 7. (IV.)
 Mathematik. Neydecker, Planimetrie. (IV.—II.)
 Grunert, Lehrbuch der gemeinen Arithmetik für die mittleren Klassen.
 Grunert, Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik für die oberen Klassen.
 Grunert, Lehrbuch der Trigonometrie. (II. I.)
 Grunert, Lehrbuch der Stereometrie. (I.)
 Naturkunde. Schilling, Grundriss der Naturgeschichte. (III.)
 Brettner, Leitfaden für den Unterricht in der Physik. (II. I.)
 Gesang. Erk, Choralmelodienbuch.
 Erk, Sängerbuch.

Vorschule.

Dritte Klasse.

Lehrer Schipke.

Religion: 2 St. mit der zweiten Klasse vereinigt. Ausgewählte Erzählungen aus der bibl. Geschichte nach Kolde. Leichte Bibelsprüche, Liederverse und Gebete wurden auswendig gelernt.

Deutsch: 10 St., in 4 St. mit der zweiten Klasse vereinigt. a) Mündlich: im ersten Halbjahr Uebung im Lesen nach der Fibel von Hästers; im zweiten Halbjahre Lesen im 1. Theil des Münsterberger Lesebuchs; Sprechen, Nacherzählen, Auswendiglernen geeigneter Stücke. b) Schriftlich: Die Uebungen im Schreiben gehen anfänglich mit dem Lesen Hand in Hand; Abschreiben; Schreiben nach Dictat.

Rechnen: 4 St. Die vier Species im Zahlenraum von 1—100.

Schönschreiben: 2 St. Die deutschen Buchstaben.

Zweite Klasse.

Lehrer Schipke.

Religion: 2 St. S. dritte Klasse.

Deutsch: 9 St. a) Mündlich: Uebungen im geläufigen Lesen, Sprechen, Nacherzählen; Memoriren. b) Schriftlich: Abschreiben des Gelesenen; Niederschreiben des Gelernten. Orthographische Uebungen. Wöchentlich zwei Dictate.

Rechnen: 6 St. Die vier Species im Zahlenraum von 1—1000.

Schönschreiben: 5 St. Die deutsche und die lateinische Schrift. Taktschreiben.

Erste Klasse.

Lehrer Friedrich.

Religion: 3 St. Auswahl biblischer Geschichten des alten Testaments. Die zehn Gebote. Aus dem neuen Testamente die Lebensgeschichte Jesu und die Gleichnissreden. Auswendiglernen leichter Bibelsprüche und Lieder.

Deutsch: 9 St. Lesen und Sprechen. Orthographische und grammatische Uebungen. Wöchentlich ein Dictat. Auswendiglernen von Gedichten.

Rechnen: 6 St. Die vier Species.

Geographie: 4 halbe St. Geographische Vorbegriffe.

Schönschreiben: 4 St. Die deutsche und die lateinische Schrift.

Gesang: 4 halbe St. Gehör- und Taktübungen. Leichte Lieder und Choräle.

Turnen: 2 St.

Verzeichniss der in der Vorschule eingeführten Lehr- und Lesebücher.

Religion. Kolde, erstes Religionsbuch. (II. III.)

O. Schulz, Bibl. Lesebuch. (I.)

Deutsch. Hästers Fibel. (III.)

Volksschul-Lesebuch, herausgegeben v. Münsterberger Seminar. 1. Th. (III.) 2. Th. (II.)

Deutsches Lesebuch für Vorschulen höherer Lehranstalten von K. Paulsiek. 2. Abth. (I.)

Statistische Nachrichten.

Nach dem vorjährigen Programm (p. 11) zählte die Anstalt am 20. Februar 1869 660 Schüler.

Abgegangen sind bis zum 20. Februar d. J. 116 =

544 Schüler.

Aufgenommen sind 155 =

also am 20. Februar d. J. in Summa 699 Schüler.

Davon waren in I. 32

II. A. 35

II. B. 41

Ob. III. A. 33

Ob. III. B. 54

Unt. III. A. 25

Unt. III. B. 65

IV. A. 46

IV. B. 66

V. A. 25

V. B. 65

VI. A. 25

VI. B. 43

555, und zwar 273 evang., 21 kath. Conf., 261 jüd. Relig.,
437 einheimische, 118 auswärtige.

Dazu in der Vorschule . . . 144, = = in I. 59, II. 55, III. 30.

77 evang., 1 kath. Conf., 66 jüd. Relig.,
127 einheimische, 17 auswärtige.

Zusammen 699, und zwar 350 evang., 22 kath. Conf., 327 jüd. Relig.,
564 einheimische, 135 auswärtige.

Das Abiturienten-Examen bestanden in den unter dem Vorsitze des Provinzial-Schulraths Herrn Geh. Rath Dr. theol. Mehring abgehaltenen Prüfungen am 17. September v. J. 11 (Nr. 11—21) und am 25. März d. J. 6 (Nr. 22—27) Primaner.

Nr.	Namen der Abiturienten.	Geburtsort.	Alter. Jahre.	Confession resp. Religion.	Aufenthalt		Studium.	Universität.	Gewählter Beruf.
					im Gym- nasium	in Prima.			
					Jahre.	Jahre.			
11.	Julius Briske	Posen	19 ¹ / ₃	mos.	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	Medicin . .	Berlin.	
12.	Wilhelm Cranz	Posen	18	evang.	9 ¹ / ₂	2	—	—	Militär.
13.	Arnold Goldstein	Posen	20 ¹ / ₂	mos.	6 ¹ / ₂	2	Jura	Berlin	
14.	Otto Grützmacher	Schokken	20	evang.	2	2	—	—	Militär.
15.	Hermann Jastrow	Nakel	19 ³ / ₄	mos.	8	2	Jura	Berlin.	
16.	Max Küntzel	Meseritz	19	evang.	10	2	—	—	Kaufm. Gesch.
17.	Paul Mayer	Posen	20 ³ / ₄	evang.	11 ¹ / ₂	2	Medicin . .	Berlin.	
18.	Jacob Schottländer* . . .	Posen	19 ¹ / ₂	mos.	9 ¹ / ₂	2	Mathematik	Berlin.	
19.	Hermann Schwanke . . .	Polnisch-Krone	21	evang.	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	Philologie .	Berlin	
20.	Paul Woth	Lopienno	20 ¹ / ₂	evang.	9	2 ¹ / ₂	Theol. u. Phil.	Berlin.	
21.	Christian Wagner	Militsch	19	evang.	7 ¹ / ₂	2	Theol. u. Phil.	Leipzig.	
22.	Simon Friedmann	Kempfen	20 ¹ / ₂	mos.	6 ¹ / ₂	2	Orientalia .	Berlin.	
23.	Conrad Müller*	Posen	18	evang.	9	2	Philologie .	Leipzig.	
24.	Carl Petrich*	Jauer	18	evang.	9	2	Jura	Genf.	
25.	Rudolph v. Sängner . . .	Polajewo	20 ¹ / ₄	evang.	7	2	—	—	Landwirthsch.
26.	Valentin Suttinger	Posen	19	evang.	10	2	Jura	Genf.	
27.	Bernhard Wege	Tlukawy	19 ¹ / ₄	evang.	4 ¹ / ₂	2	Philologie .	Berlin.	

Die mit * Bezeichneten wurden vom mündlichen Examen dispensirt.

Wissenschaftliche Sammlungen.

Für die Lehrer-Bibliothek wurden aus etatsmässigen Mitteln angeschafft:

Aeschylus Perser, erklärt von Schiller. Desselben Schutzflehende, herausgegeben von Oberdick. Der Papst und das Concil, von Janus. St. Paul, von Renan. Prolegomena zu Aeschylus' Tragödien, von Westphal. Aristonicus *περί σκηπτῶν Ὀδυσσεύς*, ed. Carnuth. Aristophanis Equites, ed. van Velsen. Euripides, ed. Nauck III. Heliodori colometria Aristophanea cum reliquis scholiis in Aristophanem metricis, ed. Thiemann. Herodotus, rec. Stein, I. Derselbe erklärt von Abicht. 2. Ausgabe I. 1—2. Uebersicht über den herodotischen Dialekt von Abicht. Hesiodus,

ed. Schoemann. Hipparch's geographische Fragmente, herausgegeben von Berger. Die Composition der Odyssee, von Kirchhoff. Homerische Untersuchungen von La Roche. Hymnus Cereris Homericus, ed. Buecheler. De hymnorum Homericorum historia critica, scr. Guttman. Die Entstehungsweise der homerischen Gedichte, von Nutzhorn. Hyperidis orationes, ed. Blass. Pindar's olympische Siegesgesänge, griechisch und deutsch von M. Schmidt. Die sittliche Weltanschauung des Pindarus und Aeschylus, von Buchholz. Plato's Phaedrus und Gastmahl, übersetzt von Lehrs. Platonische Studien, von Steger, I. Untersuchungen über die Quellen des Plutarch im Nikias und Alkibiades etc. von Fricke. Leben, Schriften u. Philosophie des Plutarch von Volkmann, II. Poetae scenici, ed. Dindorf, ed. V, 9—10. Metrische Studien zu Sophocles, von Brambach. Wörterbuch zu Sophocles, von Ebeling. Ellendtii Lexicon Sophocleum. Ed. II, cur. Genthe, 1—3. Ars Sophoclis emendandi, scr. Wecklein. Theocritus, iterum ed. Fritzsche, II. Thucydides, erkl. von Classen, IV. Studia Thucydeia, acc. analecta scenica, scr. van Herwerden. Lexilogus Xenophonteus, comp. Sauppe. Zonarae epitome historiarum, ed. Dindorf, I—II. — Anthologia latina, I, 1, ed. Riese. Apuleii Metamorphoses, ed. Eyssenhardt. Cicero's Reden gegen Catilina und für Sulla, hrsg. von Richter. Ciceronis epistularum emendationes, scr. Krauss. Q. Ciceronis reliquiae, ed. Bücheler. Historia miscella, ed. Eyssenhardt. Horatii opp., edd. Keller et Holder, II, I. Hor. opp., ed. Lehrs. Hor. opp., ed. Lucian. Müller. Dess. Episteln und Buch von der Dichtkunst, hrsg. von O. Ribbeck. Livius, erkl. von Weissenborn, 10 Bde. Scholia in Lucani bellum civile, ed. Usener, I. Ovidius u. sein Verhältniss zu den Vorgängern u. gleichzeitigen römischen Dichtern, von Zingerle, I. Plautus' miles gloriosus, erkl. von Lorenz. Plautinische Prosodie, von C. F. W. Müller. Plinii Naturalis historia, ed. Detlefsen, III. Quintilianus, ed. Halm, II. Syri sententiae, ed. Wölfflin. Tacitus' Agricola, Schulausg. von Draeger. Dess. Annalen, hrsg. von Draeger, II. Vegeti Renati epitoma rei militaris, ed. Lang. — Inscriptiones Hispaniae latinae, ed. Hübner. Commentationes epigraphicae, scr. Neubauer. Curae epigraphicae ad grammaticam graecam et poetas scenicos pertinentes, scr. Wecklein. — G. Curtius, Grundzüge der griech. Etymologie, 3. Aufl. Studien zur griech. u. lat. Grammatik, hrsg. von dems., II. 1. Haacke, L. Uebungsbuch für Quarta, im Anschluss an die Grammatik von Ellendt-Seyffert. Janson, de graeci sermonis nominum diminutione et amplificatione flexorum forma atque usu. Koch, Griech. Schulgrammatik, II. Syntax. Merguet, die Entwicklung der lat. Formenbildung. Reisig's Vorlesungen über lat. Sprachwissenschaft. O. Ribbeck, Beiträge zur Lehre von den lat. Partikeln. Stier, Griech. Elementarbuch im Anschluss an G. Curtius' Schulgrammatik. Centurionis cujusdam Borussorum de bello Germanico a. 1866 libellus. — H. Schmidt, die Kunstformen der griech. Poesie. Bd. II. Von dems., Leitfaden in der Rhythmik und Metrik der class. Sprachen für Schulen. — Bernhardt, Grundriss der röm. Litteratur. 5. Bearb., I. — Zumpt, Kriminalrecht der röm. Republik. II. 2. Reber, Geschichte der Baukunst im Alterthum. Rheinhard, Album des klassischen Alterthums. Lfg. 1—2 und 4—8. Schliemann, Ithaka, der Peloponnes und Troja. — Deinhardt's kleine Schriften, hrsg. von H. Schmidt. F. A. Wolf's kleine Schriften, hrsg. von Bernhardt. 2 Thle. Verhandlungen der 26. Philologen-Versammlung (1868) und General-Register über die Verhandlungen der ersten 25 Philologen-Versammlungen, von Bindseil. Festgruss des Lehrercollegiums der Kieler Gelehrtenschule an die 27. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner. Lucian Müller, Geschichte der klassischen Philologie in den Niederlanden.

Dietz, Wörterbuch zu Luthers deutschen Schriften, Lfg. 3. Gödeke und Tittmann, deutsche Dichter des 17. Jahrhunderts, Bd. II. (Paul Flemming) und Bd. III. (Fr. v. Logau). Deutsches Wörterbuch der Gebr. Grimm, Bd. IV., Lfg. 3., Bd. IV., Abth. 2., Lfg. 2., Bd. V., Lfg. 9. von Liliencron, die historischen Volkslieder der Deutschen, Bd. IV. und Nachtrag z. gz. Werke. Schiller's sämtliche Schriften, hrsg. von Gödeke, Th. V. Bd. 1. u. 2. Th. VI. und VIII. Phil. Wackernagel, das deutsche Kirchenlied, Lfg. 23—28. Wilh. Wackernagel, Johann Fischart von Strassburg und Basels Antheil an ihm. Gedichte Walther's von der Vogelweide, übers. von Simrock. 4. Aufl. Dies., erkl. von Wilmanns. — Altnordischer Sagenschatz, übers. von Ettmüller. Die Edda, die ältere und jüngere, übers. von Simrock. Max Müller, Essays. Bd II: Zur vergleichenden Mythologie. — Schmitz, Französ. Synonymik.

Baumgarten, Geschichte Spaniens seit 1789 II, 1—2. Carlyle's Gesch. Friedrichs d. Gr., übers. von Neuberg.

6 Bde. Dahlmann, Quellenkunde der deutschen Geschichte. 3. Aufl., bes. von Waitz. Duncker, Gesch. des Alterthums. 3. Aufl., I—II. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Lfg. 50. Häusser's gesammelte Schriften, I. Leo, Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches. III—V. Monumenta Germaniae historica, ed. Pertz, Scriptorum tom. XXI. Von dems.: Leben Gneisenau's, III. Peter, Geschichte Roms, III, 1—2. Leop. von Ranke's sämtliche Schriften, VII, IX—XII und XIV. Von dems.: Geschichte Wallensteins. Schulthess, Europäischer Geschichts-Kalender, Jahrg. IX. (1868.) Strehlke, Tabulae ordinis Teutonici. v. Sybel's kleine historische Schriften, 2 Bde. Chronologische Uebersicht über die Geschichte des brandenburgisch-preussischen Staats und des norddeutschen Bundes. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des grossen Kurfürsten, V. Wattenbach, Anleitung zur lat. Palaeographie. — Breusing, Gerhard Kremer, genannt Mercator. *Diculi liber de mensura terrae*, ed. Parthey. — Böckh, der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet in den europäischen Staaten.

Erdmann, Grundriss der Geschichte der Philosophie. 2. Aufl., 2 Bde. Kuno Fischer, Geschichte der neueren Philosophie. V, 2. Schwegler, Geschichte der griech. Philosophie. 2 Aufl., bes. von Köstlin.

Engel, Statistik des Unterrichtswesens im preussischen Staate. Euler und Eckler, Verordnungen das Turnwesen in Preussen betreffend. Herbst, Zur Frage über den Geschichtsunterricht auf höheren Schulen. Von dems.: Karl Gustav Heiland, ein Lebensbild. Ravenstein, Volksturnbuch. 2. Aufl. Schäublin, Tabellenwerk für den Gesangunterricht in Schulen. Schmid's Encyclopädie der Pädagogik, Hft. 68—74. Ussing, Erziehungs- und Unterrichtswesen bei den Griechen und Römern, deutsch von Friedrichsen. Wiese, das höhere Schulwesen in Preussen. Th. II: 1864—68. Von dems.: Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preussen vom J. 1817 bis z. J. 1868.

Gauss' Werke, III. Natani, die höhere Analysis. Von dems.: Die Variationsrechnung. — Schell, Theorie der Bewegung und der Kräfte, Lfg. I. Tyndall, Der Schall, deutsch von Helmholtz und Wiedemann. Wüllner, Lehrbuch der Experimentalphysik. 2. Ausg., 2 Bde. Hirzel und Gretschel, Jahrbuch der Erfindungen. Jahrg. IV u. V. Schumann, Geologische Wanderungen durch Altpreussen.

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen. Gesetzsammlung. Bundesgesetzblatt des norddeutschen Bundes. Hübner's archaeologische Zeitung, neue Folge. Grunert's Archiv für Mathematik und Physik. Monatsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Borchardt's Journal für Mathematik. Correspondenzblatt für die Gelehrten- und Realschulen. Zeitschrift für Gymnasialwesen von Mützell. Hermes. Jahn's Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. Koner's Zeitschrift für allgem. Erdkunde. Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft von Lazarus und Steinthal. Berichte über die Verhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wiss. zu Leipzig. Philol.-hist. Klasse. Jahrg. 1868, No. 2—3. 1869, No. 1—2. Rheinisches Museum. Philologus. Stiehl's Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preussen, in 2 Exemplaren. v. Sybel's historische Zeitschrift. Deutsche Turnzeitung, von Lion. Zarnecke's literarisches Centralblatt.

An Geschenken, für welche ich im Namen der Anstalt danke, erhielt die Bibliothek:

Vom Königl. Unterrichts-Ministerium: Kuhn's Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung, Bd. XVIII. Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der lutherischen Kirche, Th. V: Osiander, von Möller. Reutlinger, Neumann u. Gruner: Johannes Kepler, Th. I. — Von dem Provinzial-Schulrath Herrn Dr. Sommerbrodt die 6. Auflage des von demselben herausgegebenen Cato major von Cicero und die 2. Auflage des 2. Bändchens der von demselben herausgegebenen Auswahl aus den Schriften Lucians. — Von den verehrlichen Verlagsbuchhandlungen: Elementarbuch zu der Grammatik von Ellendt-Seyffert von Hennings, Abth. I. Kiel. E. Homann. Logik, Psychologie und Ethik als philosophische Propädeutik von Hollenberg. Elberfeld. Friederichs.

Für die Schüler-Bibliothek wurden angeschafft:

Jäger, die punischen Kriege. 2 Thle. 3 Exempl. Hess, Erzählungen aus der ältesten Geschichte Roms. 2 Exempl. Hertzberg, Rom und König Pyrrhos. 2 Exempl. Peter, Geschichte Roms. III. Ferd. Schmidt, Völkerbilder aus der alten Welt. I. Heinemann, Lothar der Sachse u. Konrad III. 2 Exempl. Wolff, Germania, Bilder aus Deutschlands

ältester und neuester Zeit. 12 Exempl. Ledderhose, Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst. 3 Exempl. Pertz, das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt v. Gneisenau. III. Hesekei, das Buch vom Grafen Bismarck. II. III. Kopp, die Kriege des Königs Wilhelm zur Wiederherstellung der deutschen Einheit. Putlitz, brandenburgische Geschichten. Raumer's historisches Taschenbuch. 4. Folge. 3. Jahrg. Kothe, Friedrich der Grosse als Musiker. Gleich, Charakterbilder aus der Geschichte der neueren Tonkunst. Pfalz, Bilder aus dem deutschen Städteleben. I. Piderit, Lebensbilder deutscher Dichter von Vilmar. Palleske, Schillers Leben und Werke. 2 Exempl. Ferd. Schmidt, Alexander v. Humboldt. 10 Exemplare. Ule, Alexander v. Humboldt. 6 Exempl. Göhring, Columbus. Derselbe, Cortez. Gerstäcker achtzehn Monate in Süd-Amerika. Brugsch, Reise der königl. preussischen Gesandtschaft nach Persien. 2 Thle. Hartwig, die Inseln des grossen Oceans. Hirsch, Reise in das Innere von Algerien. Wagner, die neuesten Entdeckungsreisen an der Westküste von Africa. Kossak, Eduard Hildebrandt's Reise um die Erde. 2 Exempl. Steub, Wanderungen im bayerischen Gebirge. Pfeifer, Aus Thüringen. Reinhardt, Atlas orbis antiqui. Rüstow, Atlas zu Caesars gallischem Kriege. Scharfenberg, Historien aus Oberhessen. König, Ulrich Zwingli. Förster, Denkwürdigkeiten aus dem Leben Jean Paul Friedrich Richters. 4 Thle. Platen's gesammelte Werke. Rückert's gesammelte poetische Werke. 31. bis 45. Lfg. Halm, Gedichte von L. H. Chr. Hölty. Rochholz, Naturmythen. Bodenstedt, William Shakespeare's dramatische Werke. 15.—23. Bdchn. Hertz, Hugdietrichs Brautfahrt. Conscience, die Bürger von Darlingen. Bodenstedt, epische Dichtungen. Hencke, die Gruppe des Laocoon. Lewald, deutsche Volkssagen. Andersen's ausgewählte Werke. V. Hauff, Gedichte und Märchen. Horn, die Maja. 5. Jahrg. Fr. Hoffmann, der deutsche Jugendfreund 1869. Derselbe, Capitän Spike nach Cooper. Agnes Stein, Jagden und Thiergeschichten. Gräbner, Robinson Crusoe. Jacobs, kleine Erzählungen des alten Pfarrers zu Mainau. Einzelne Erzählungen von Schupp, Mensch, Franz Hoffmann, Jul. Hoffmann, O. v. Horn, Ferd. Schmidt

Valerius Maximus. 4 Exempl. Quintilianus. 3 Exempl. Ciceronis epistolae selectae. 4 Exempl. Terentii comediae. 2 Exempl. Vellejus Paterculus. Xenophontis memorabilia. Schulatlas über alle Theile der Erde nach Reliefs von C. Raaz. Curtius' griechische Grammatik. 8 Exempl.

An Geschenken erhielt sie von der Verlagshandlung: Curtius, griechische Grammatik, 8 Exempl. Adami's Schulatlas. Von dem Abiturienten Grützmaker: Cicero's ausgewählte Reden von Halm III. Cicero de Officiis von Heine. Taciti Germania von Halm. Demosthenes' ausgewählte Reden von Westermann. I. Demosthenes' ausgew. Reden von Rehdantz. 2. Heft. Plutarch's ausgew. Biographien von Siefert. Platon's Phaedon von Stallbaum. Lucian's ausgew. Schriften von Sommerbrodt. I. Sophoclis Antigone von Nauck. Sophocles von Schneidewin. I. u. II. Von dem Abiturienten Wagner: Cicero's ausgew. Reden von Halm. I. u. III. Livius von Weissenborn I. und II. (Textausg.) Sophoclis Philoctetes von Dindorf. (Textausg.) Herodot von Dietsch. (Textausg.) Schiller's Wilhelm Tell Grunert's Lehrbücher der ebenen Geometrie und der ebenen und sphärischen Trigonometrie.

Der Naturaliensammlung wurden 23 Kupfererze und 2 Silbererze, sämmtlich aus Chile, hinzugefügt. Wir verdanken diese Bereicherung der Güte des Herrn Kaufmann I. Brodnitz, eines ehemaligen Schülers der Anstalt, der durch dieses Zeichen treuer Anhänglichkeit uns zum lebhaftesten Danke verpflichtet hat.

Unterstützungen der Schüler.

1) Gegenwärtiger Stand des Stipendien-Fonds.

Zu Ostern 1869 waren vorhanden:

	Th	Sgr	Pl
a. Hypotheken-Kapitalien à 5 pCt.	1800	=	=
b. Neue Posener Pfandbriefe à 4 pCt.	200	=	=
c. Posener Rentenbriefe à 4 pCt.	125	=	=
d. Kreis-Obligationen à 5 pCt.	2100	=	=
e. ein Posener Sparkassenbuch über	3	14	9
f. baar	5	=	=
	<u>4233</u>	<u>14</u>	<u>9</u>

Seitdem sind dazugekommen:

	Th	Sgr	
a. Gewinn bei dem Ankauf von Kreis-Obligationen	2	23	
b. Zinsen von den Hypotheken-Kapitalien und Effekten pro 1869	208	=	
c. Beitrag des Unterzeichneten	5	=	
	<u>215</u>	<u>23</u>	<u>=</u>

Summa der Einnahmen 4449 7 9

davon ab: die im Laufe des Jahres 1869 gezahlten Stipendien mit 212 15 =

Bleibt gegenwärtiger Bestand 4236 22 9

Hiervon sind:

hypothekarisch ausgeliehen à 5 pCt.	1800	=	=
in 4 %gen Effekten vorhanden	325	=	=
in 5 %gen dergl.	2100	=	=
bei der hiesigen Sparkasse angelegt	6	22	9
baar	5	=	=
	<u>4236</u>	<u>22</u>	<u>9</u>

wie vor

An Stipendien haben pro 1869 bezogen:

1. Paul Kranz stud. phil. in Berlin 50 Thlr.
2. Hermann Hauser stud. phil. in Breslau 12 Thlr. 15 Sgr.
3. Eugen Herrmann stud. theol. in Berlin 25 Thlr.
4. Conrad Pflanz stud. theol. in Breslau 50 Thlr.
5. Rudolph Abicht stud. theol. in Berlin 50 Thlr.
6. Hermann Schwanke stud. phil. in Berlin 25 Thlr.

2) Vom Schulgeld befreit waren im Kalenderjahre 1869 ausser den Lehrersöhnen in den Gymnasialklassen 15 pCt., in der Vorschule 5 pCt.

3) Der in ein Schulstipendium umgewandelte Prämienfonds von 50 Thlrn. ist Ostern 1870 zur Unterstützung tüchtiger Abiturienten verwandt worden.

4) Bedürftige Schüler erhalten, soweit die Mittel reichen, Schulbücher aus der Bibliothek geliehen.

Das Schuljahr wird Sonnabend den 9. April geschlossen.

Die Austheilung der Censuren und die Bekanntmachung der Versetzungen erfolgt in den Localen der einzelnen Klassen:

Freitag, den 8. April um 10 Uhr in den drei Vorbereitungsklassen,

„ „ „ „ um 12 Uhr in Quinta und Sexta,

Sonnabend, den 9. April nach der Entlassung der Abiturienten in den übrigen Klassen des Gymnasiums.

Die Anmeldungen neuer Schüler erbitte ich mir, sowohl für das Gymnasium, als auch für die Vorschule, **Freitag den 22. April** von 8—12 Uhr.

Das neue Schuljahr beginnt **Montag, den 25. April.**



Dr. C. Schaper.

Vertheilung der Lehrstunden im letzten Quartal.

Nr.	Lehrer.	Ordin.	I.	II. Cöt. I.	II. Cöt. II.	0 III. Cöt. I.	0 III. Cöt. II.	U III. Cöt. I.	U III. Cöt. II.	IV. Cöt. I.	IV. Cöt. II.	V. Cöt. I.	V. Cöt. II.	VI. Cöt. I.	VI. Cöt. II.	I. Vorb.- Kl.	2. Vorb.- Kl.	3. Vorb.- Kl.	Dazu	Summa.
1.	Dr. Schaper Director.	I.	8 Latein		2 Verg.	5 Grch.														15
2.	Prof. Dr. Neydecker erster Oberlehrer.		Cöt. I. Cöt. II. 4Math. 4Math. 2 Physik	1 Phys.	1 Phys.	3Math.			3Math.											18
3.	Prof. Müller zweiter Oberlehrer.	U III. Cöt. I.						11 Lat. 2 Relig	2 Relig	2 Relig	2 Relig									19
4.	Prof. Dr. Tiesler dritter Oberlehrer.	II. Cöt. I.	2 Polnisch 4 (3) Griech.	8 Lat. 2 Poln.	2 Poln.		2 Poln.													20(19)
5.	Dr. Starke vierter Oberlehrer.	0 III. Cöt. II.	3 Geschichte	3 Gsch.	3 Gsch.		10 Lat.													19
6.	Pohl fünfter Oberlehrer.	0 III. Cöt. I.	Cöt. I. Cöt. II. 2 Frnz. 2 Frnz.	2 Frnz.	2 Frnz.	8 Lat. 2 Hom.														18
7.	Dr. Moritz sechster Oberlehrer.	U III. Cöt. II.	2 (3) Griech.				6 Grch.		10 Lat.				3Geog.							21(22)
8.	Heidrich siebenter Oberlehrer.	VI. Cöt. II.	2 Religion 3 Deutsch 2 Hebräisch	2 Hebräisch 2 Religion		2 Religion									3 Relig 3 Geog. 3 Dtsch					22
9.	Dr. Brieger erster ordentl. Lehrer.	II. Cöt. II.		8 Lat. 2 Dtsch						2 Dtsch 3 Gsch.				3Geog.						18
10.	Dr. Wachsmuth zweiter ordentl. Lehrer	IV. Cöt. II.				3 Gsch. 2 Dtsch				10 Lat. 6 Grch.										21
11.	Dr. Klapp dritter ordentl. Lehrer.	IV. Cöt. I.		6 Grch.		3 Frnz.			10 Lat.			2Geog.								21
12.	Dr. Barthold vierter ordentl. Lehrer.	V. Cöt. I.		6 Grch.								10 Lat. 3 Dtsch 1 Gsch.								20
13.	v. Morstein fünfter ordentl. Lehrer.			4Math.	4Math.		3Math.	3Math.												14
14.	Dr. Voretzsch sechster ordentl. Lehrer.	V. Cöt. II.		2 Dtsch 2 Verg.					6 Grch.				10 Lat.							20
15.	Dr. Eschenburg siebenter ordentl. Lehrer	VI. Cöt. I.						7 Grch.		3 Gsch. 2 Frnz.				10 Lat.						22
16.	Schmidt achter ordentl. Lehrer.											3 Schr. 3 Rechn.	3 Schr. 3 Rechn.	3 Schr. 4 Rechn.					6 Turn. 5 Gesg.	30
17.	Dr. Kohlmann neunter ordentl. Lehrer.					2 Dtsch 2 Frnz. 2 Ovid. 3 Gsch.		2 Frnz.							10 Lat.					21
18.	Bandtke Cand. prob.							6 Grch.	2 Dtsch 2 Frnz. 3 Gsch.	3Math.	2 Dtsch 3Math.									21
19.	Ronke Cand. prob.							2 Dtsch 3 Gsch.		2 Frnz.		3 Rechn. 3 Frnz. 2 Poln.	3 Dtsch 3 Dtsch							21
20.	Dr. Brennecke Cand. prob.												3 Frnz. 4 Rechn.							7
21.	Herwig evangelischer Prediger.											3 Relig 3 Relig 3 Relig								9
22.	Kessler Decan.		2 Religion			2 Religion			2 Religion											6
23.	Woliński Seminarlehrer.					2 Poln.		2 Poln.	2 Poln.	2 Poln.	2 Poln.		2 Poln.							12
24.	Wagner Zeichenlehrer.		1 Zeichnen			2 Zeichnen			2 Zeichnen	2 Zechn.	2 Zechn.	2 Zechn.	2 Zechn.	2 Zechn.	2 Zechn.					20
25.	Friedrich erster Lehrer der Vor- schule.	Vor- schule I.										2 Gesang		2 Gesang		3 Relig 9 Dtsch 6 Rechn. 4 Schr. 4 Geog. 1/2 Gesg.				30
26.	Schipke zweiter Lehrer der Vor- schule.	Vor- schule II. III.														2 Relig 9 Dtsch 6 Rechn. 5 Schr. 2 Schr.	2 Relig 10 Dt. 4 Rechn. 2 Schr.	8 Turn.		42



Ordnung der Prüfung.

Freitag den 8. April.

Vormittags 8–10 Uhr.

Choral. Gebet.

I. Vorbereitungs-Klasse:

Religion. Friedrich.

Deutsch. Friedrich.

2. Vorbereitungs-Klasse:

Rechnen. Schipke.

Deutsch. Schipke.

3. Vorbereitungs-Klasse:

Rechnen. Schipke.

Deutsch. Schipke.

Vormittags 10–12 Uhr.

Nachmittags 2½–4½ Uhr.

Sexta:

Coet. II. Religion. Heidrich.

Latein. Köhlmann.

Coet. I. Geographie Brieger.

Quinta:

Coet. I. Latein. Barthold.

Coet. I. II. Singen. Friedrich.

Coet. II. Rechnen. Schmidt.

Quarta:

Coet. I. Latein Klapp.

Coet. II. Griechisch. Wachsmuth.

Unter-Tertia:

Coet. I. Latein. Müller.

Coet. II. Griechisch. Eschenburg.

Ober-Tertia:

Coet. I. Geschichte. Köhlmann.

Coet. II. Latein. Starke.

Sonnabend den 9. April.

Vormittags 8–11 Uhr.

Choral. Gebet.

Secunda:

Coet. I. Polnisch. Tiesler.

Französisch. Pohl.

Coet. II. Deutsch. Brieger.

Mathematik. v. Morstein.

Prima:

Homer. Moritz.

Deutsch. Heidrich.

Entlassung der Abiturienten durch den Director.

Psalm 47. von Neithardt.

Zwischen den einzelnen Prüfungsgegenständen finden Declamationen statt.

